

| Autor   | Beitrag   |
|---|---|
| <p><a href="#">jansirup</a><br/>20.02.2007 15:24</p>  | <p>hallo,</p> <p>hier ein bericht von der homepage der "POKER-BUNDESLIGA":</p> <p>zitat:</p> <p>Die Behörden haben mit einem neuen Erlass die Durchführung von Pokerturnieren weiter reglementiert. Veranstalter, die diesen Auflagen zuwider handeln, bewegen sich im illegalen Bereich und müssen harte Konsequenzen fürchten. Aber auch Sie, als Pokerspieler, machen sich mit der Teilnahme an illegalen Turnieren strafbar!</p> <p>Die Poker-Bundesliga ist sich ihrer Vorreiterrolle im Bereich des Pokersports in Deutschland bewusst und setzt deshalb die behördlichen Vorgaben penibel um. Wir haben diese in den Turniermodus implementiert und richten unsere Organisationsstruktur daran aus, damit uns allen auch künftig die gute Laune beim Pokern erhalten bleibt.</p> <p>Wir bitten alle Spieler folgende Änderungen zu beachten: Ab kommenden Samstag, 17. Februar, erhalten Sie einmalig pro Turnier ein Jetonguthaben in Höhe von 8 000 Chips. Sie können damit nun an vier Qualifikationstischen nacheinander jeweils mit 2 000 Chips an den Start gehen. Dafür zahlen Sie eine einmalige Eintrittsgebühr für jedes Bundesliga-Turnier von 45 Euro (statt bisher 60 Euro für vier Qualifikationstische). Alle Turnierteilnehmer haben auf diese Weise die gleichen und fairen Chancen, sich für das Bundesliga-Turnierfinale zu qualifizieren.</p> <p>zitat ende</p> <p>wer bitte weiss, um was für einen "neuen erlass" es sich hier handelt.</p> <p>danke für die hilfe!</p> <p>jan zierock</p> |
| <p><a href="#">feuerpapa</a><br/>20.02.2007 15:38</p> | <p>Ein Hallo Aus dem Linzgau,</p> <p>darum gehts:</p> <p>Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 05.02.2007, Az.: 5-1114.7/29<br/>Schreiben des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 22.01.2007, Az.: 1-4412.2/200 mit Anlage</p> <p>darin wird u.a. der Rebuy geregelt, wobei das was die jetzt machen meiner Ansicht nach nix anderes ist.</p> <p>Gruß<br/>aus Baden<br/>Gerhard</p>   |

| Autor  | Beitrag  |
|--|--|
| <p><a href="#">jansirup</a><br/>20.02.2007 16:20</p> | <p>erstmal vielen dank!</p> <p>habe nur leider als laie keine zugriffsmöglichkeit auf diese dokumente. falls diese irgenwo öffentlich zugänglich sind, bitte um entsprechenden verweis.</p> <p>danke und grüsse</p> <p>jan zierock</p>   |
| <p><a href="#">Droegel</a><br/>15.03.2007 00:34</p>  | <p>quote-----<br/>habe nur leider als laie keine zugriffsmöglichkeit auf diese dokumente. falls diese irgenwo öffentlich zugänglich sind, bitte um entsprechenden verweis.<br/>-----</p> <p>Dem schließe ich mich an. Leider werden diese Dokumente nicht nur von den Poker-Veranstaltern, sondern sogar von den Ordnungsbehörden gern interpretiert, umformuliert, aber nie im Original-Wortlaut wiedergegeben.</p> <p>Wo sind die Originale zu finden?</p> |
| <p><a href="#">Meike</a><br/>24.04.2007 17:25</p>    | <p>Gruß an Alle,</p> <p>da ich mir manchmal wie ein einsamer Rufer im Wald vorkomme, hat mich die Pressenotiz aus Braunschweig, "Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Organisator von Pokerturnieren" enorm gefreut.</p> <p>Nachlesen könnt Ihr unter<br/><a href="http://www.gluecksspielsucht.de">www.gluecksspielsucht.de</a><br/>und dann auf aktuelles gehen.</p> <p>Gruß Meike</p>   |

| Autor  | Beitrag   |
|--|---|
| <p><a href="#">anders</a><br/>08.09.2007 16:41</p> | <p>Das ist Deutschland:<br/> 1. Keine nationalen Glücksspielgesetze ohne Ausnahmen!<br/> 2. Keine klaren gesetzlichen Glücksspielregelungen!<br/> 3. Keine Rechtssicherheit!</p> <p>Eine kleine Chance rechtsstaatlicher Ordnung besteht aber dennoch: " Hier ist jetzt die allen bereits bekannte und vorbildliche Vorgehens- und Arbeitsweise der braunschweiger Staatsanwaltschaft, Polizei und OA, etc. angesagt?</p> <p>Oder haben auch in diesem Bereich schon bestimmte Glücksspielanbieter/Glücksspiellobbyisten inzwischen einen Sonderstatus (nationale Monopolstellung) am Gesetz vorbei für sich erworben?</p> <p>quote-----<br/> Pokergipfel mit Weltrekord / EU POKER SUMMIT 2007 in Dortmund von null auf hundert Dokument</p> <p>(ots) - Die Dortmunder Westfalenhalle ist offizieller Austragungsort des teilnehmermäßig größten Pokerturniers der Welt. Für das Pokerturnier sind mindestens 10.000 Turnierteilnehmer das Ziel, damit übertrifft der EU POKER SUMMIT 2007 den inoffiziellen Weltrekord der WSOP in Las Vegas um 2000 Mitspieler. Zusätzlich werden über 15.000 Pokernfans und Fachbesucher auf mehreren tausend Quadratmetern Veranstaltungsfläche erwartet.</p> <p>Der EU POKER SUMMIT ist die Leitveranstaltung der europäischen Pokerszene vom 30.November bis 2.Dezember 2007 in der Dortmunder Westfalenhalle. "Der EU POKER SUMMIT ist der unbedingt notwendige Meilenstein und setzt Maßstäbe in punkto Seriosität und Sicherheit" so CEO David Goldman von der Newsscout Stiftung Liechtenstein.</p> <p>Hierfür wurde eigens eine Zusammenarbeit mit der Amiando AG vereinbart, welche exklusiv den Ticketverkauf online über eupokersummit abwickelt.</p> <p>Goldman weiter: "Beim EU POKER SUMMIT nehmen Anfänger, Hobbyspieler und Pokerprofis beim größten Multi-Table-Tournament der Welt teil. Wir wiederholen die weltbekannte Geschichte von Chris MoneyMaker und schicken unseren Champion zur Weltmeisterschaft nach Las Vegas. Beim Pokern geht es um Fähigkeiten wie mathematisches Denken und Strategie, wieso sonst sitzen 90 Prozent der weltbesten Spieler ständig an den Finaltables!".</p> <p>Goldman:" Wir wollen das größte aller je gespielten Pokerturniere ausrichten und den Weltrekord für Dortmund. Das Guinness Buch der Rekorde ist das Ziel. Über 1.000 Sachpreise warten auf die Gewinner, der Sachpreispool beinhaltet u.a. ein Auto sowie drei Startplätze für die Weltmeisterschaft."</p> <p>Parallel zum Turnier gibt es eine Pokermesse mit 50 Ausstellern, einen Pokerkongreß sowie die Keynote-Area mit neuesten Informationen in dutzenden Diskussions- und Informationsforen. Dow Jones Deutschland, Leinert Consulting und Pokergipfel-Veranstalter Deutsche Media Holding präsentieren gemeinsam den zusätzlichen Pokerkongreß für Fachbesucher und die Medienbranche.</p> <p>Eintritt Turnier:<br/> 50,00 Euro Buy-In für Turnierteilnehmer 10,00 Euro Besucher</p> |

| Autor  | Beitrag   |
|--|---|
|  | <p>Originaltext: NEWSSCOUT.NET<br/> Digitale Pressemappe:<br/> <a href="http://www.presseportal.de/pm/65077">http://www.presseportal.de/pm/65077</a></p> <p>Pressemappe via RSS : feed://www.presseportal.de/rss/pm_65077.rss2</p> <p>Pressekontakt:<br/> Leitung Marketingkommunikation<br/> Deutsche Media Holding GmbH<br/> Seelandstrasse 1 Haus 6<br/> D-23569 Lübeck<br/> Gefunden unter:<br/> <a href="http://www.presseecho.de/vermischtes/NA3731044349.htm">http://www.presseecho.de/vermischtes/NA3731044349.htm</a></p> <p>-----</p>   |
| <p><a href="#">Meike</a><br/> 08.09.2007 17:22</p> | <p>Hallo anders,</p> <p>da hast Du ja einen richtigen "Hammerartikel" gefunden.</p> <p>Ich hoffe, dass sowohl das IM NRW hier mitliest, als auch die Vertreter der staatlichen Casinos.</p> <p>Schön wäre auch, wenn die Kollegen aus Dortmund dies lesen würden.</p> <p>Meine persönliche Meinung zu den Pokerturnieren kennt ihr und die stützt sich auf BGH-Rechtsprechung.</p> <p>Noch Eindeutiger geht es doch nicht mehr:</p> <p>Zitat: " Eintritt Turnier: 50,-€ Buy-In für Turnierteilnehmer, 10,-€ Besucher"</p> <p>Dass es sich bei der Dortmunder Westfalenhalle nicht um ein staatliches Spielcasino handelt, ist doch klar.</p> <p>Dürfen eigentlich Kinder und Jugendlich zu diesem Zeitpunkt in die Westfalenhalle?</p> <p>Und falls irgend jemand wieder mit "Geringfügigkeitsschwelle" ankommt, möge er sich bitte nochmal das Urteil des VG Wiesbaden durchlesen. (Habe ja schon viel gehört mittlerweile, u.a. die BGH-Rechtsprechung ist ja schon 50 Jahre alt)</p> <p>Gruß Meike</p> |

| Autor  | Beitrag  |
|--|--|
| <p><a href="#">anders</a><br/>08.09.2007 18:35</p> | <p>Guten Abend Meike,</p> <p>sprechen wir z. Z. von diesem Urteil?</p> <p>VG Wiesbaden Urteilvom 20.03.2007 Az. 5 E 1713/05<br/>Normen: GewO § 33 c; GewO § 33 d; GewO § 33 h Nr 3; SpielV § 4; StGB § 284</p> <p>Leitsatz: Für im Internet angebotene Sportwetten kann keine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 33 d GewO erteilt werden, weil es sich nach allgemein herrschender Auffassung um Glücksspiele handelt. Auf die Höhe des Einsatzes kommt es nicht an. Im Übrigen ist das Internet kein erlaubter Veranstaltungsort i.S.d. SpielV. 5 E 1713/05 Verkündet am 20.03.2007</p> <p>Holzhüter<br/>Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle</p> <p>Verwaltungsgericht Wiesbaden</p> <p>URTEIL<br/>IM NAMEN DES VOLKES</p> <p>In dem Verwaltungsstreitverfahren<br/>Firma A.<br/>vertr. d. d. Geschäftsführer A.<br/>A-Straße, A-Stadt<br/>- Klägerin -<br/>bevollmächtigt:<br/>Rechtsanwälte B.<br/>B-Straße, B-Stadt<br/>- -<br/>gegen<br/>Bundesrepublik Deutschland,<br/>vertreten durch das Bundeskriminalamt Wiesbaden<br/>Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden<br/>- -<br/>- Beklagte -<br/>wegen<br/>Sportwetten</p> <p>hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch</p> <p>Vorsitzende Richterin am VG Kraemer<br/>Richter am VG Häuser<br/>Richterin am VG Jakobi<br/>ehrenamtliche Richterin Plahl<br/>ehrenamtlichen Richter Staffel</p> <p>aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 2007 für Recht erkannt:</p> <p>Die Klage wird abgewiesen.<br/>Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.<br/>Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.</p> |

| Autor | Beitrag  |
|-------|--|
|       | <p data-bbox="472 141 699 174"><b>Tatbestand</b></p> <p data-bbox="472 241 1430 309">Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach der Gewerbeordnung (GewO).</p> <p data-bbox="472 342 1533 544">Die Klägerin ist eine in Österreich konzessionierte Buchmacherin, die Sportwetten im Internet veranstaltet. Sie will in Deutschland Sportwetten zur Fußball-Bundesliga mit einem einmaligen Einsatz pro Kunde und Spieltag von 5,-- € anbieten. Dabei sollen im Erfolgsfall bei 9 Richtigen 1.000.000,-- € als Wittgewinn ausgeschüttet werden, 100.000,-- € für 8 Richtige, 10.000,-- € für 7 Richtige und 1.000,-- € für 6 Richtige.</p> <p data-bbox="472 584 1458 745">In ihrem am 01.09.2004 gestellten Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vertritt die Klägerin die Ansicht, das in diesem Umfang geplante Spiel stelle ein Unterhaltungsspiel i.S.v. § 33 d GewO dar. Es sei kein Glücksspiel, weil sich die Einsatzhöhe unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewege.</p> <p data-bbox="472 786 1437 887">Bei einem Internetspiel seien die Anforderungen der Spielverordnung zur Niederlassungspflicht nicht zu erfüllen. Diese Regelung verstoße insoweit gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.</p> <p data-bbox="472 920 1445 1055">Unter dem 23.03.2005 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie beabsichtige, den Antrag abzulehnen, da der Veranstaltungsort "Internet" unzulässig sei. Andere Spiele i.S.v. § 33 d GewO dürften ausschließlich in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden.</p> <p data-bbox="472 1088 1477 1357">Mit Bescheid vom 26.07.2005 wurde der Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung kostenpflichtig zurückgewiesen. Materieller Bestandteil der Unbedenklichkeitsbescheinigung sei die konkrete Bezeichnung des Veranstaltungsortes für das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen. Unter diese Vorgaben sei der Veranstaltungsort "Internet" nicht zu subsumieren. Diese Bewertung erfolge unabhängig von der Frage, ob es sich vorliegend überhaupt um ein anderes Spiel i.S.v. § 33 d GewO handele.</p> <p data-bbox="472 1391 1425 1592">Gegen den am 01.08.2005 zugestellten Bescheid legte die Klägerin am 05.08.2005 Widerspruch ein, der mit Bescheid vom 29.09.2005 zurückgewiesen wurde. Die Zulassung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten ausschließlich an bestimmten Veranstaltungsorten diene dem Schutz der Spieler und der Sozialordnung, namentlich dem Jugendschutz.</p> <p data-bbox="472 1626 1469 1995">Der Bescheid wurde am 04.10.2005 zugestellt, am 04.11.2005 hat die Klägerin Klage erhoben. Gesetz- und Verordnungsgeber hätten sich mit der Veranstaltung von Spielen über das Internet noch nicht befasst. Die einschlägigen Regelungen müssten daher gemeinschaftsrechtskonform ausgelegt werden, weil ansonsten Veranstalter, deren Vertrieb gerade auf das Internet ausgelegt sei, der Berufszugang gänzlich verwehrt werde. Der Staat selbst nehme die Befugnis zu solchen Internetveranstaltungen für sich in Anspruch. Lotteriegesellschaften und Spielbanken böten Sportwetten und niederschwelliges Glücksspiel im Internet an. Die wöchentliche Einsatzhöhe beim staatlichen Oddset-Internet-Angebot liege bis zu 100 mal höher als beim Angebot der Klägerin.</p> <p data-bbox="472 2007 1493 2136">Die Klägerin bestreite nicht die Zufallsabhängigkeit ihres Spielangebotes. § 284 StGB könne aber wegen der Geringfügigkeitsgrenze nicht eingreifen. Es bestehe hier auch nicht das Problem der Mehrfacheinsätze, weil nur ein Mal pro Woche 5,-- € plus 0,50 € Bearbeitungsgebühr eingesetzt werden könnten.</p> |

| Autor | Beitrag  |
|-------|--|
|       | <p>Die Klägerin beantragt,</p> <p>den Ablehnungsbescheid vom 26.07.2005 und den Widerspruchsbescheid vom 29.09.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen, und die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.</p> <p>Die Beklagte beantragt,</p> <p>die Klage abzuweisen.</p> <p>Sie trägt vor, Sportwetten seien nicht als "andere Spiele" i.S.v. § 33 d GewO anzusehen, sondern als Glücksspiele i.S.v. § 284 StGB. Auf die Geringfügigkeit des Einsatzes komme es dabei nicht an. Dem Gedanken der Vermögensgefährdung könne erst auf der zweiten Prüfungsstufe - wenn ein Geschicklichkeitsspiel bejaht worden sei - Rechnung getragen werden. Schon die Zuständigkeit der Länder für Sportwetten spreche dagegen, bundesrechtlich solche Wetten als "andere Spiele" anzusehen. Im Übrigen habe der Verordnungsgeber 2006 die Spielverordnung neu gefasst und in Ansehung des Internetangebots die Beschränkung der Veranstaltung auf Spielhallen und ähnliche Unternehmen aufrecht erhalten. Spiele im Internet seien nach wie vor nicht nach § 33 d GewO erlaubnisfähig.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte Bezug genommen.</p> <p><b>E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e</b></p> <p>Die zulässige Klage ist nicht begründet.<br/>Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 33 d GewO.</p> <p>Zunächst steht dem Begehren die Vorschrift des § 33 h Nr. 3 GewO entgegen, denn bei Sportwetten handelt es sich nach ganz allgemein herrschender Ansicht um Glücksspiele (vgl. z.B. BVerfG, Urt. v. 28.03.2006, Az.: 1 BvR 1054/01; BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az.: 6 C 19/06; Hess.VGH, Beschluss vom 05.01.2007, Az.: 2 TG 2911/06; VGH München, Beschluss vom 03.08.2006, Az.: 24 CS 06.1365; OVG Koblenz, Beschluss vom 28.09.2006, Az.: 6 B 10895/06; VGH Mannheim, Beschluss vom 28.07.2006, Az.: 6 S 1987/05; OVG Münster, Beschluss vom 28.06.2006, Az.: 4 B 961/06; OVG Bremen, Beschluss vom 07.09.2006, Az.: 1 B 273/06; Schönke-Schröder, § 284 StGB, Rdnr. 7, jeweils m.w.N.).</p> <p>Für den Begriff des Glücksspiels gibt es bundesrechtlich weder in der Gewerbeordnung noch in den Strafvorschriften der §§ 284, 285 StGB eine Legaldefinition. § 3 des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland, landesrechtlich in Kraft seit 01.07.2004 (vgl. Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 22.06.2004, GVBl. I S. 214), greift die ganz herrschende Rechtsprechung (vgl. m.w.N. BVerwGE 115, 179; Schönke-Schröder, § 284 StGB, Rdnrn. 5 ff.) auf und regelt, dass ein Glücksspiel dann vorliegt, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn ein ungewisser Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse dafür maßgeblich ist.</p> |

| Autor | Beitrag  |
|-------|--|
|       | <p>Dabei spielt die Höhe des Einsatzes für die Erlangung einer Gewinnchance für die Einstufung als Glücksspiel keine Rolle, es geht allein darum, ob ein durchschnittlicher Spieler die Möglichkeit hat, den Spielablauf maßgeblich zu beeinflussen oder nicht. Überwiegt die "Herrschaft des Zufalls" (so BVerwGE 115, 179, 185), so liegt ein Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB vor.</p> <p>Gewerberechtlich lässt § 33 h Nr. 3 GewO die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Glücksspiele grundsätzlich nicht zu, unabhängig davon, ob die Gefahr unangemessen hoher Verluste in kurzer Zeit besteht (§ 33 e Abs. 1 Satz 1 GewO) oder nicht (vgl. dazu schon BVerwG, Urt. v. 09.12.1975, Az.: 1 C 14.74).</p> <p>Denn der Strafzweck des § 284 StGB (Verhinderung der übermäßigen Anregung der Nachfrage von Glücksspielen, Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielablaufs durch staatliche Kontrollen und Verhindern der Ausnutzung des natürlichen Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken) kann - und soll - auch dann eingreifen, wenn die erhöhte Verlustgefahr nicht besteht (so BVerwGE 115, 179, 184).</p> <p>Der Einwand der Klägerin, angesichts des geringen Einsatzes könne nicht von einem Glücksspiel ausgegangen werden, greift daher nicht.</p> <p>Auch für die Richtigkeit der von ihr in der mündlichen Verhandlung vertretenen Rechtsauffassung, zwischen Glücksspielen "im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches" (§ 33 h Nr. 3 GewO) und (wegen des geringen Einsatzes straflosen) sonstigen Glücksspielen müsse differenziert werden, ergeben sich weder aus den gesetzlichen Vorschriften noch aus der zitierten Rechtsprechung Anhaltspunkte.</p> <p>Jedes Glücksspiel ohne behördliche Erlaubnis ist tatbestandlich ein solches nach § 284 StGB. Ob eventuell wegen der Geringfügigkeit des Vermögensopfers für den Einsatz kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, ist eine Frage des Strafrechts, nicht des Gewerberechts.</p> <p>Soweit die Klägerin die mangelnde Kohärenz der staatlichen Glücksspielpolitik und die Europarechtswidrigkeit des Ausschlusses ihres Angebots vom deutschen Sportwettenmarkt rügt, liegen diese Problemstellungen im Ordnungsrecht begründet, für das die Bundesländer zuständig sind. Bundesrecht sieht keinen Genehmigungstatbestand für Sportwetten vor (vgl. BVerwG, Urt. vom 21.06.2006, Az.: 6 C 19.06).</p> <p>Die auf Bundesrecht beruhende gewerberechtliche Entscheidung, um die es hier geht, kann nicht etwa deshalb fehlerhaft sein, weil die Länder eine die Tatbestandsmäßigkeit des § 284 StGB ausschließende Erlaubnis verweigern.</p> <p>Die in der Gewerbeordnung angelegte unterschiedliche Behandlung von Gewinnspielgeräten nach § 33 c GewO und anderen Spielen, die Glücksspiele sind, ist ebenfalls nicht zu beanstanden (so BVerwGE 115, 179, 187).</p> <p>Die Klägerin kann aber auch deshalb keine Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten, weil - worauf in dem angefochtenen Bescheid maßgeblich abgestellt wird - der Veranstaltungsort "Internet" kein erlaubter im Sinne von § 4 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (Spielverordnung - SpielV -, BGBl. 2006 I S. 281) ist.</p> <p>Die auf der Ermächtigung des § 33 f Abs. 1 Nr. 1 GewO beruhende SpielV</p> |

| Autor | Beitrag  |
|-------|--|
|       | <p>ist auf dem aktuellen Stand und hat - gerade auch in Ansehung der Möglichkeiten, die das Internet bietet - die Spielorte für andere Spiele nach § 33 d GewO auf Spielhallen und ähnliche Unternehmen beschränkt, um die Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (nach der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele im Sinne des § 33 d GewO).</p> <p>Namentlich aus Gründen des Jugendschutzes sollen auch virtuelle Spielangebote nicht von der Anwendung der Gewerbeordnung und der SpielV ausgeschlossen werden (vgl. dazu BVerwG, Ur. vom 09.03.2005, Az.: 6 C 11.04).</p> <p>Soweit landesrechtlich Spielbanken und Lottogesellschaft Internetangebote erlaubt werden, führt dies nicht zu einer Gleichbehandlungsverpflichtung in einem bundesrechtlich geregelten Sachverhalt.</p> <p>Auf diese Fragen kommt es aber - ebenso wie auf die behauptete Europarechtswidrigkeit der Beschränkung der Spielorte - nicht entscheidend an, weil schon aus den erstgenannten Gründen kein Anspruch auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung besteht.</p> <p>Die Klage ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.</p> <p>Ein Ausspruch nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO konnte nicht ergehen, weil dieser eine Erstattungspflicht der Beklagten voraussetzt.</p> <p>Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.</p> <p>Rechtsmittelbelehrung</p> <p>Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.</p> <p>Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils besteht,</li> <li>2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,</li> <li>3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,</li> <li>4. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder</li> <li>5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.</li> </ol> <p>Die Zulassung der Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen.</p> <p>Der Antrag ist bei dem<br/>Verwaltungsgericht Wiesbaden<br/>Konrad-Adenauer-Ring 15<br/>65187 Wiesbaden<br/>zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.</p> <p>Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils</p> |

| Autor | Beitrag   |
|-------|---|
|       | <p>sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem<br/>Hessischen Verwaltungsgerichtshof<br/>Brüder-Grimm-Platz 1<br/>34117 Kassel<br/>einzureichen.</p> <p>Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.</p> <p>Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.</p> <p>Kraemer Jakobi Häuser</p> <p><b>B e s c h l u s s</b></p> <p>Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,-- € festgesetzt.</p> <p><b>G r ü n d e</b></p> <p>Mangels anderweitiger Anhaltspunkte folgt das Gericht der vom Kläger vorgenommenen Bezifferung seines Interesse am Ausgang des Verfahrens (§ 52 Abs. 1 GKG). Dies entspricht auch der vorläufigen Streitwertfestsetzung mit Beschluss vom 15.12.2005.</p> <p><b>Rechtsmittelbelehrung</b></p> <p>Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder wenn das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat.</p> <p>Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof, falls ihr nicht von dem Verwaltungsgericht abgeholfen wird.</p> <p>Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden<br/>Konrad-Adenauer-Ring 15<br/>65187 Wiesbaden<br/>innerhalb von <b>s e c h s M o n a t e n</b>, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.</p> <p>Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb <b>e i n e s M o n a t s</b> nach Zustellung oder formloser Mitteilung des</p> |

| Autor   | Beitrag   |
|---|---|
|   | <p>Streitwertfestsetzungsbeschlusses eingelegt werden.</p> <p>Kraemer    Jakobi    Häuser</p> <p>Quelle:<br/> <a href="http://web2.justiz.hessen.de/migration/rechtsp.nsf/4dd04a17de79c763c1257249004a7703/991bdd733cded1edc12572e50036d477?OpenDocument">http://web2.justiz.hessen.de/migration/rechtsp.nsf/4dd04a17de79c763c1257249004a7703/991bdd733cded1edc12572e50036d477?OpenDocument</a></p>   |
| <p><a href="#">Meike</a><br/>08.09.2007 20:06</p> | <p>Richtig!</p> <p>Und da ging es um nur 5,-€ in einer Woche pro Kunden.</p>  |
| <p><a href="#">Meike</a><br/>11.09.2007 16:04</p> | <p>Gruß an Alle,</p> <p>absolut lesenswert ist der Beschluss des VG München 22. Kammer, vom 08.05.2007, M 22 S 07.900</p> <p>Rdnr. 40</p> <p>"Unerheblich ist die Bezeichnung des Einsatzes, da ein Einsatz auch verdeckt als Turniergeld, Startgeld, Teilnahmegebühr, Eintrittsgeld, Verzehrkarte, Unkostenbeitrag, Mitgliedsbeitrag, Gutschein-Gebühr, Gutscheinwert etc. geleistet werden kann."</p> <p>Der verdeckte Einsatz variierte im vorliegenden Fall zwischen 15,-€ - 35,-€.</p> <p>Das VG sagte dazu:</p> <p>" An dieser Stelle muss daher nicht weiter untersucht werden, ob ein geringerer Einsatz ebenfalls die Entgeltlichkeit des angebotenen Glücksspiels begründen würde, wobei nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts ( vgl. Beschluss vom 31.01.2005 Az. M 22 S 04.429 aus der Grenze des § 13 SpielV für das Vorliegen eines unangemessen hohen Verlustes in kurzer Zeit nicht gefordert werden kann, dass ein Glücksspiel im Sinne des §284 StGB nur bei einem Einsatz oberhalb des dort genannten Betrags vorliegen könnte."</p> <p>Wer den Beschluss im Langtext liest, wird feststellen, dass dort ein Spielhallenbetreiber aus München auch Pokerturniere, Roulette- und Black-Jack-Veranstaltungen durchführen wollte, bzw. hatte.</p> <p>Was ich äußerst bedauerlich finde und was aus dem Beschluß hervorgeht, ist die Tatsache dass sich ein Automatenverband an die Ministerien gewandt hatte im Rahmen des Gleichbehandlungsgebots.</p> <p>Wäre es nicht mal schön gewesen, wenn man sich einfach nur gegen diese Art von Veranstaltungen gewandt hätte, damit den Mitgliedern kein wirtschaftlicher Schaden durch solche "Konkurrenz" entsteht.</p> <p>Gruß Meike</p> |

| Autor   | Beitrag  |
|---|--|
| <p data-bbox="92 145 325 210"><a href="#">anders</a><br/>12.09.2007 17:04</p> | <p data-bbox="475 145 1374 241">@alle,<br/>wer hat schon mal so viel Quatsch gelesen? Deshalb vorab folgende Fragen:</p> <p data-bbox="475 280 1453 309">Poker: Welche Behörde in Deutschland vergibt Poker-Klub-Konzessionen?</p> <p data-bbox="475 347 1437 412">Poker: Welche Auflagen, wenn überhaupt, muss ein Poker-Klub-Betreiber erfüllen?</p> <p data-bbox="475 450 1382 515">Poker: Welche §§ der Gewerbeordnung bilden die Grundlage für eine Lizenz?</p> <p data-bbox="475 553 1509 582">Poker: Wer oder welche Behörde ist für Überprüfung des Gewerbes zuständig?</p> <p data-bbox="475 620 1150 685">Poker: Gibt es durch den nachfolgenden Bericht ein Glücksspielsuchproblem?</p> <p data-bbox="475 723 948 752">Hier der Bericht zu der Fragstellung:</p> <p data-bbox="475 790 783 855">quote-----<br/>„Passen“ ist elementar</p> <p data-bbox="475 893 1437 990">RP) Interview Pokern ist für Thomas Dellbusch eine Leidenschaft. Der 42-Jährige nennt das Kartenspiel eine analytische und intellektuelle Herausforderung. Turnierpausen gehören zu den Spielregeln.</p> <p data-bbox="475 1028 667 1057">Pokern boomt!</p> <p data-bbox="475 1095 1509 1256">Vor drei Monaten eröffnete die Hildener Firma „Rhinepoker“ an der Bahnhofsallee einen ständigen Poker-Klub. Im Internet treten inzwischen über fünf Millionen Deutsche „online“ gegeneinander an. Macht Pokern süchtig? RP-Mitarbeiter Thomas Müther sprach mit dem Pokerdozenten Thomas Dellenbusch über das Thema „Spielsucht“.</p> <p data-bbox="475 1294 1417 1359">Herr Dellenbusch, wie gehen Sie als Seminarleiter von „Rhinepoker“ mit „Spielsucht“ um?</p> <p data-bbox="475 1397 1485 1697">Dellenbusch Nach der Definition ist Sucht ein zwanghaftes Verhalten, das ich nicht mehr steuern kann. Pokern ist nicht suchtfördernd. Im Gegenteil: Um möglichst lange spielen zu können, muss der Spieler lernen, seine Karten in 80 Prozent der Fälle zu passen. Ein Spielsüchtiger möchte aber nicht passen, sonst wird ihm das Spiel zu langweilig. Somit passiert folgendes: Entweder er verliert rasend schnell sein Geld und kann nicht mehr mitspielen oder er begreift, dass man Geduld braucht, um dabei zu bleiben. Sprich: Beim Poker muss er seinen Spielzwang zügeln. Und das wäre der erste Weg zur Heilung.</p> <p data-bbox="475 1736 1458 1800">Trotzdem wird Poker immer wieder mit „Spielsucht“ in Verbindung gebracht<br/>...</p> <p data-bbox="475 1839 1477 2101">Dellenbusch Das Thema „Spielsucht“ würde sich von alleine erledigen, wenn anerkannt wird, dass Poker ein Gedulds- und Geschicklichkeitsspiel und kein Glücksspiel ist. Wer Poker für sich entdeckt, sucht die analytische, intellektuelle Herausforderung. Das beweisen der große Absatz von taktischen Pokerbüchern, ausgebuchte Seminare und zahlreiche Diskussionen in Internetforen. Solange die Leute aber glauben, Pokern hänge überwiegend vom Glück ab, verirren sich Spielsüchtige auch an Pokertische.</p> |

| Autor | Beitrag  |
|-------|--|
|       | <p data-bbox="475 143 1458 174">Welche Rolle spielt denn Ihrer Meinung nach der Glücksfaktor beim Poker?</p> <p data-bbox="475 215 1487 412">Dellenbusch Zweifelsohne gibt es beim Pokern ein Zufallselement. Der Gesetzgeber spricht von über 50 Prozent. Das sehe ich anders. Ich persönlich glaube – ohne mathematischen Nachweis –, dass der Glücksfaktor bei Profispielern nur fünf Prozent ausmacht, denn sie legen ihr Spiel langfristig an. Bei Gelegenheitsspielern liegt die Glückskomponente bei circa 40 Prozent.</p> <p data-bbox="475 452 1477 515">Vor allem junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren spielen oft fünf bis 10 Stunden pro Tag „Online-Poker“. Sind diese Poker-Fans spielsüchtig?</p> <p data-bbox="475 555 1487 784">Dellenbusch Leidenschaft darf nicht mit Sucht verwechselt werden. Die Häufigkeit und Regelmäßigkeit ist kein zuverlässiges Indiz für Spielsucht. Wer gutes Poker spielt, zeigt, dass er Disziplin und Geduld hat und ist nicht spielsüchtig. Die Frage ist doch, ob ich meine Existenz aufs Spiel setze und alles andere, meine Familie, das Studium oder den Beruf vergesse. Das ist aber kein pokerspezifisches Problem. So was kann bei anderen Leidenschaften genauso auftreten.</p> <p data-bbox="475 824 1452 887">Was sind für Sie Anzeichen von „Spielsucht“ und wie handeln Sie im „Card Club“ bei Auffälligkeiten?</p> <p data-bbox="475 927 1461 1187">Dellenbusch Wenn jemand nicht in der Lage ist zu passen, sondern mit allen Karten unbedingt spielen will, kann das ein Indiz sein. Bisher ist uns noch niemand aufgefallen, der dauerhaft kommt und spielsüchtig ist. Unser Turniermodus lässt das aber auch nicht zu. Jeder der sich beim so genannten monatlichen „Bankroll Tournament“ anmeldet, wird im Computer registriert und erhält 25 000 Dollar Spielgeld. Wer dieses Geld verzockt hat, kann sich nicht noch mal neu einkaufen und muss einen ganzen Monat Pause machen.</p> <p data-bbox="475 1227 1308 1326">Gefunden unter:<br/> <a href="http://www.rp-online.de/public/article/regional/duesseldorf/hilden/sport/476560">http://www.rp-online.de/public/article/regional/duesseldorf/hilden/sport/476560</a></p> <p data-bbox="475 1406 759 1420">-----</p> <p data-bbox="475 1500 1474 1666">Wenn das Poker-Glücksspiel in Deutschland so einfach genehmigt wird, warum streiten wir uns da eigentlich noch über sein und nicht sein, um einen gewissen § 284, um mögliches illegales Glücksspiel, etc.? Ist das nicht nur noch eine reine Zeitverschwendung? Lebenszeit, von der wir sowieso nicht gerade noch sehr viel übrig haben!</p> <p data-bbox="475 1706 1474 1769">Nach inzwischen weit über 500 Poker-Recherchen stellen sich mir jetzt noch ganz andere Fragen:</p> <ol data-bbox="475 1809 1461 2069" style="list-style-type: none"> <li>1. Werden Anbieter und Betreiber von Pokerspielen gemäß § 284 StGB eigentlich auch strafrechtlich verfolgt?</li> <li>2. Wenn ja, von wem und mit welchem Ergebnis?</li> <li>3. Darf jeder in Deutschland ungestraft die Grundlagen für die Pokerspiele anbieten, bewerben, verkaufen und in Presse, Funk und Fernsehen publizieren, ohne das dieser Vorgang strafrechtlich überhaupt verfolgt wird?</li> </ol> <p data-bbox="475 2110 1423 2136">Wer die Fragestellungen noch nicht verstanden haben sollte, dem ist der</p> |

| Autor | Beitrag  |
|-------|--|
|       | <p>nachfolgende Bericht gewidmet:</p> <p>quote-----</p> <p>Spiel mit dem Lockvogel VON TILMANN P. GANGLOFF,<br/>31.08.07, 21:34h, AKTUALISIERT 31.08.07, 21:37h</p> <p>Pokern lag auch schon vor „Casino Royale“ bei Jugendlichen voll im Trend, aber der letzte James-Bond-Film hat für einen regelrechten Boom gesorgt. Preiswerte Poker-Sets beim Discounter sind im Nu ausverkauft; Online-Adressen für Pokerspiele erfreuen sich wachsender Beliebtheit.</p> <p>Auch im Fernsehen werden seit einiger Zeit regelmäßig internationale Poker-Wettbewerbe gezeigt. Der Sportsender DSF zum Beispiel (Marktanteil 2006: 1,9 Prozent bei den 14- bis 49-Jährigen) stieß mit Hilfe des live aus Monte Carlo übertragenen Turniers „Poker Invitational“ sogar in die Zweistelligkeit vor (12,3 Prozent).</p> <p>Dauerwerbesendung</p> <p>Eigentlich erstaunlich, dass angesichts der Aufregung des letzten Jahres um die Sportwettenanbieter der TV-Poker bislang unbeanstandet geblieben ist; Glücksspiel ist schließlich Glücksspiel. Irrtum, sagen die Anbieter, denn die sind der Meinung, Poker habe durchaus mit Intelligenz zu tun. Das sieht man bei den Landesmedienanstalten zwar anders, aber rechtlich waren den Ordnungshütern offenbar die Hände gebunden. Jetzt probieren sie's auf einem anderen Weg: An DSF und Das Vierte gehen im September offizielle Beanstandungen heraus. Darin geht es nicht um die Glücksspielfrage, sondern um mögliche Verstöße gegen Werberichtlinien.</p> <p>Tatsächlich betreiben die Pokersendungen so etwas wie Dauerwerbung. Beim DSF zum Beispiel war bis zuletzt in den morgens zwischen 6 und 8 Uhr gezeigten Sendungen ein Hinweis auf den Internet-Pokeranbieter Partypoker permanent präsent, weil das entsprechende Logo den Spieltisch schmückte. Wann immer der Geber seine Karten aufdeckte, platzierte er sie sorgfältig unter dem Schriftzug. Der Sender könnte sich zwar damit rausreden, dass es sich um „vorgefundene Werbung“ handele, auf die man keinen Einfluss habe (vergleichbar mit der Bandenwerbung in Fußballstadien); trotzdem hält man bei der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM), angesiedelt bei der Düsseldorfer Landesanstalt für Medien (LfM), „die Anzahl der Placements für frappierend“.</p> <p>Bald ist Cash im Spiel</p> <p>Neben dem Verdacht der Schleichwerbung kritisiert die GSPWM, dass die Sponsoren von Sendungen dieser Art regelmäßig auch innerhalb der Formate Reklame schalteten. Das ist zwar mittlerweile gang und gäbe, formell in Deutschland aber nach wie vor untersagt. Ohnehin, resümiert ein Mitglied der Gemeinsamen Stelle, existierten diese Sendungen offenbar überhaupt nur aus einem Grund: um Reklame für Internet-Pokerangebote wie „Pokerstars“ oder „Partypoker“ zu machen.</p> <p>Die Medienaufsicht erledigt mit ihren Beanstandungen, die wegen des Präzedenzcharakters der Angelegenheit nicht mit Bußgeldern verbunden sind, zwei Fliegen mit einer Klappe. Man sieht in Reklame dieser Art nicht nur eine Suchtgefahr, sondern auch eine gewisse Jugendgefährdung. Das Gratisangebot Partypoker.net zum Beispiel bezeichnet sich zwar als Pokerschule, bei der nur Spielgeld eingesetzt wird, doch bei Partypoker,</p> |

| Autor  | Beitrag  |
|--|--|
|  | <p>nach Angaben des Veranstalters der „weltgrößte Online-Pokerraum“, geht es um Cash. Dort ist die Teilnahme erst ab 18 erlaubt, die Bezahlung erfolgt via Kreditkarte. Bei Pokerstars (de / com) verhält es sich ganz ähnlich. Nach Ansicht der LfM sind die Gratis-Websites nur „ein Lockvogelangebot für die Bezahlplattform: Sobald man sich registriert hat, kommt kurz drauf auch die Einladung für die kostenpflichtige Website.“</p> <p>Gefunden unter:<br/> <a href="http://www.ksta.de/html/artikel/1187344877268.shtml">http://www.ksta.de/html/artikel/1187344877268.shtml</a></p> <p>-----</p> <p>Was braucht man in Deutschland noch, um endlich das "Glücksspielangebot ohne Ausnahmeregelungen gleich welcher Art" auf den Weg zu bringen?</p> <p>Wo bleiben hier eigentlich oder zumindest die mahnenden Worte der "deutschen Glücksspielsuchtvereinigungen" oder der selbst erannten "Bremer Glücksspielgutachter"?</p> <p>Gruß anders</p> |
| <p><a href="#">Meike</a><br/> 12.09.2007 18:03</p> | <p>Hallo anders,</p> <p>ich kenne keine Behörde, die Poker-Klub-Konzessionen vergibt.</p> <p>Ich kenne eine solche Konzession überhaupt nicht,- aber das soll natürlich nichts heißen.</p> <p>Frag doch einfach mal als mündiger Bürger schriftlich an, die Antwort fände ich spannend.</p> <p>Ich stimme Dir zu, dass dieses Interview das dusseligste ist, dass ich jemals gelesen habe,- aber auch das soll nichts heißen.</p> <p>Wer es nicht einmal mathematisch belegen kann, zu welchem Prozentsatz das Zufallselement das Spiel entscheidet, sollte auch nicht den Gesetzgeber belehren und mal eine Zahl in den Raum schmeißen.</p> <p>Für die Fragen Rund um das Thema Spielsucht solltest Du Dich an die entsprechenden Fachstellen wenden.</p> <p>Gruß Meike</p>   |

| Autor  | Beitrag  |
|--|--|
| <p><a href="#">anders</a><br/>13.09.2007 10:12</p> | <p>Poker: An die verantwortlichen und involvierten Politiker und Behörden der Stadt Hilden, des Landes NRW, des Bundes und als Info an Heike und allen @Anderen!</p> <p>"Poker" ein neuer Tummelplatz für die (österreichischen) Sportwettenanbieter!</p> <p>Warum sind alle Glücksspielarten in Deutschland mit Auflagen belegt und "Poker" nicht?</p> <p>Ergänzende und nachfolgend zitierte Recherchen, die ja so nicht stimmen müssen, bringen auch das rechtsstaatliches Bewusstsein in Deutschland völlig durcheinander.</p> <p>Es geht hier ja nicht um eine Gewerbemöglichkeit verbieten zu wollen oder andere neidvolle Diskussionen zu führen. Es geht hier ganz einfach darum, im Rahmen des deutschen Grundgesetzes Artikel 3 eine nationale Gleichbehandlung bestätigt zu bekommen. Wenn es diese überhaupt noch gibt!</p> <p>Ist die Entwicklung bei „Poker“ inzwischen mit „Sportwetten“ vergleichbar?</p> <p>Wird „Poker“ künftig die gleiche juristische Glücksspielproblematik bekommen wie „Sportwetten“?</p> <p>quote-----<br/>Verfasst am: 16.06.2007, 14:35<br/>Titel: Erlebnisbericht aus dem Rhinepoker Cardclub<br/>Anfang Mai war es soweit: Der erste Card Club in NRW wurde in Hilden eröffnet. Für uns Grund genug, um diesem einen Besuch abzustatten und über die Gegebenheiten vor Ort zu berichten.</p> <p>Vor ein paar Tagen macht wir uns dann auf den Weg. Marc (auch bekannt als Einstein82 aus unserem Forum) und meine Wenigkeit machten uns am frühen Nachmittag aus verschiedenen Richtungen auf, um uns am Rhinepoker Card Club (RCC) zu treffen. Dank der netten Lady unter meiner Windschutzscheibe war die Anfahrt aus Leverkusen bis zum RCC auch nicht weiter schwierig. Marc, der solo fuhr, kam dann auch glatt ein wenig verspätet an, sodass ich schon die ersten Worte mit Tarek wechseln durfte. Tarek, seinerseits Ladenleiter, Kundenbetreuer und Turnierleiter war mir schon von einigen Rhine Poker Cup - Pre Challenges als Floorman bekannt und betreute auch gerade ein kleines Shareholder Multitable Tournament im RCC, bei dem auch Thomas Dellenbusch, der Mann der Rhinepoker-Chefin Sandra, teilnahm.</p> <p>Nach dem gegenseitigen Bekanntmachen und ein paar Gesprächen über Online Poker, lokalen und nationalen Pokerturnieranbietern, Pokerforen im Internet und dem Poker-Rechtsstaat Deutschland verweilten Marc und ich eine Weile als Zuschauer beim stattfindenen Shareholder Turnier. Diese Turnierform, die vor kurzem im Card Club eingeführt wurde, baut darauf auf, dass jeder Teilnehmer durch seinen Buy-in Anteile an einem Startplatz in einem größeren Turnier (z.B. ein Freezeout Turnier in deutschen Casinos) erkaufft. Der eigentliche Teilnehmer am „Zielturnier“ wird dann unter den Anteilseignern (Shareholdern) ebenfalls im Freezeout-Modus ausgespielt. So kann jeder Shareholder, auch wenn er nicht am „Zielturnier“ selbst teilnimmt, noch darauf hoffen, dass der vorher ausgespielte Teilnehmer ins Geld kommt und der Gewinn dann entsprechend den Anteilen aufgeteilt wird. Organisiert und überwacht wird dieser Prozess von Rhinepoker selbst. Diese Form von Turnieren finde ich persönlich durchaus ansprechend und sehr spielerfreundlich, da es dort keinen wirklichen Verlierer gibt. Die letzte Hand des Turniers, welches, als wir uns dazugesellten, noch mit 9 Spielern</p> |

| Autor | Beitrag   |
|-------|---|
|       | <p data-bbox="472 143 1449 210">lief, endete dann auch kurze Zeit später mit Two Pair gegen Trips, so dass Marc und ich uns nun dem Ringgame widmeten.</p> <p data-bbox="472 248 1458 517">Zur Zeit wird im Rhinepoker Card Club das Everestpoker.net Bankroll Tournament durchgeführt. Mit 15€ erkaufte man sich einen Startstack von 15.000 Chips und kann diese bis zum Finalturnier am 23. Juni in verschiedenen Sit'n'Go und MTT, aber auch im Ringgame vermehren oder verlieren. Das Finalturnier wird dann im Freezeout Modus mit den bis dahin erwirtschafteten Chipstacks gespielt. Im Pricepool sind unter anderen Reisen nach Dublin inklusive Teilnahme am monatlichen Mainevent im Fitzwilliam Card Club zu finden.</p> <p data-bbox="472 555 1481 719">Zum Zeitpunkt unseres Besuches wurde an einem Tisch Ringgame gespielt und ich merkte schon, wie beim Geräusch der aufeinander klackenden Chips mein Bauch anfang zu kribbeln und in mir die Lust wuchs, mich selber an den Tisch zu setzen. Da ich aber am Finaltag leider verhindert bin, wurde diese Idee aber sehr schnell wieder ad acta gelegt.</p> <p data-bbox="472 757 1497 1122">Da Marc und ich aber dennoch gerne ein wenig gamblen wollten, fragten wir Tarek, ob wir nicht ein „private Heads Up“ an einem der insgesamt 5 „KK-Pokertable „Tische spielen könnten. Tarek stimmte ohne zu zögern ein und stellte für Marc und mich sogar noch eine RCC Dealerin zur Verfügung. Fix an einen Tisch gesetzt, 1500 Chips als Startstack gewählt und die Blindlevel demokratisch auf 10 Minuten getrimmt (wir wollten es ja nicht übertreiben) begannen wir unser Heads Up. Der Tisch, an dem wir spielten, war von sehr guter Qualität und außerordentlich bequem zum spielen, die Stühle waren ebenfalls sehr sitzfleischfreundlich. Die Dealerin überzeugte mit guten Regelkenntnissen und respektabler Fingerfertigkeit beim Mischen. Lob und Anerkennung für diese gute Poker-Ausstattung und den guten Service.</p> <p data-bbox="472 1160 1481 1294">Beim Heads Up selber lief es am Anfang recht gut für mich, bevor Marc dann mit einigen guten Moves ein Vorteil erringen konnte. Ich meinerseits konnte mich aber dennoch über Wasser halten und gewann dann in der Push or Fold Phase mit den Snowmen gegen AK.</p> <p data-bbox="472 1332 1497 1601">Zufrieden und (Spieltrieb-)befriedigt gesellten wir uns dann zu Sandra und Thomas Dellenbusch und Tarek in der Lobby des Card Clubs. Auf meine Frage, warum man genau Hilden für den Standort des RCC gewählt habe und nicht eine Millionenstadt wie Köln oder auch Düsseldorf, erwähnte Thomas die zentrale Lage von Hilden eben genau zwischen den Städten Köln, Düsseldorf und Wuppertal und die gute Erreichbarkeit über die öffentlichen Verkehrsmittel und den Autobahnen A3, A46 und A59 in Verbund mit den ausgezeichneten Parkmöglichkeiten in der Nähe des Clubs.</p> <p data-bbox="472 1639 1469 1774">Desweiteren stehe man in sehr guter Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Hilden, welche Rhinepoker als professionellen Pokeranbieter keine Steine in den Weg legen wollen. Ein wenig Heimatverbundenheit mag ich aus Thomas' Worten aber auch herausgehört zu haben.</p> <p data-bbox="472 1812 1469 2136">Aufgrund des langen Wochenendes wegen Fronleichnam war der RCC nicht so stark besucht wie an normalen Wochentagen, so dass wir uns bei noch einigen Softdrinks, welche für den Preis von 1€ durchaus auch für den kleinen Geldbeutel erschwinglich sind, weiter unterhalten konnten. Als ich irgendwann einwarf, dass der regelmäßige Spielbetrieb im RCC durchaus auch die Gefahr zur Spielsucht bietet (wenn auch anders als in Casinos, Spielotheken oder in privaten Runden), traf ich auf interessierte Gesichter. Thomas, der in seiner Vergangenheit auch mit dem Thema Spielsucht schon in Kontakt gekommen ist, schätzt die Gefahr durch den RCC spielsüchtig zu werden oder dort seine Spielsucht auszuleben aufgrund der „geringen“ Preise, welche man im RCC gewinnen kann in Kombination mit</p> |

| Autor | Beitrag  |
|-------|--|
|       | <p>den Bedürfnissen eines Spielsüchtigen, die ja auf „immer mehr Gewinn“ ausgelegt sind, als sehr gering ein. Dennoch versicherte Tarek mir, dass verantwortlich mit diesem Thema umgegangen werde.</p> <p>Mittlerweile hatte es angefangen zu regnen, was die doch etwas drückende Luft im Card Club angenehmer machte. Der Card Club selber ist unterteilt in Eingangsbereich / Lobby und den Bereich der Spieltische, der ausreichend groß gestaltet ist. Der ganze Club ist in rot gehalten, mit schönen Spiegeln an den Wänden und antik anmutenden Säulen in der Mitte. Eine Atmosphäre, in der ich mir durchaus vorstellen könnte, stundenlang zu spielen. Der Eingangsbereich ist funktional aber mit einem großen roten Sofa dennoch gemütlich gestaltet. Ein besonderes Gimmick ist das Bad Beat Board auf der Toilette. Dort können die Spieler, während Sie ihrem natürlichen Bedürfnis nachgehen, ihren ganz persönlichen Bad Beat aufs Papier bringen. Nice!</p> <p>Thomas' erzählte uns noch, dass es sehr schwierig sei, Sponsoren für Turniere zu finden, wenn man sich hieb- und stichfest an alle rechtlichen Vorgaben hält. Dies sei u.a. auch ein Grund, warum Rhinepoker im RCC aber auch in anderen Lokalitäten nicht so viele Turniere anbietet. Sponsoren, die einen Benefit von der pokerspielenden Masse erfahren, sind rar gesäht. Ein weiterer Grund für die überschaubare Anzahl von Turnierangeboten sind aber auch die hohen Qualitätsanforderungen, die Rhinepoker an sich selber stellt. Wer schon mal bei einem von Rhinepoker organisierten Turnier war, der weiß wovon ich schreibe. Von der Organisation, über das Equipment und dem Service bis hin zu der Lokalität ist immer alles perfekt. Großes Lob dafür. Man kann nur hoffen, dass sich diese Qualität auch in der deutschen Livepokerwelt durchsetzt.</p> <p>Mit dem RCC geht Rhinepoker als einer der ersten Anbieter von Pokerturnieren nun erstmals auch den Weg einer festen Poker-Lokalität. Das hat zum einen zur Folge, dass man nun fixe Kosten zu tragen hat, zum anderen reduziert Rhinepoker damit aber auch die Logistikkosten für Transport der Ausrüstung als auch die oftmals zeitaufwendige Suche nach geeigneten Turnierräumen. Inwiefern dieser Weg wirtschaftlich erfolgreich sein wird, werden die nächsten Monate zeigen. Mit zusätzlichen Angeboten für Trainings- und Stammtische, Pokerseminaren und dem Mieten des ganzen RCC für geschlossene Gesellschaften ist der Grundstein aber gelegt.</p> <p>An dieser Stelle nochmals vielen Dank an Sandra, Thomas und Tarek für die aufschlussreichen Gespräche und Informationen. Wir sehen uns beim EPEC Turnier in Dortmund, denn Rhinepoker wurde damit beauftragt, alle diesjährigen EPEC Liveturniere in Deutschland durchzuführen.</p> <p>Gefunden unter:<br/> <a href="http://www.poker-institut.org/forum/rhinepoker-cardclub-t7351.html">http://www.poker-institut.org/forum/rhinepoker-cardclub-t7351.html</a></p> <p>-----</p> <p>Abschließende Frage an die Stadt Hilden: "Welche Unterlagen muss man einreichen um ein gleichwertiges Unternehmen zu betreiben?"</p> <p>Wenn es denn geht – Ein für die Automatenaufsteller neues und unternehmerisch, sehr interessantes Gebiet, da zumindest auf diese Einnahmen ja keine Vergnügungsteuer anfallen und die Räumlichkeiten sich ja durch die vorgegebenen Übergrößen hervorragend eignen!</p> |

| Autor  | Beitrag  |
|--|--|
| <p data-bbox="92 190 325 253"><a href="#">Meike</a><br/>14.09.2007 17:59</p> | <p data-bbox="472 190 647 224">Gruß an Alle,</p> <p data-bbox="472 257 877 291">heute hörte ich nachfolgendes:</p> <p data-bbox="472 324 1436 492">Entscheidungsträger würden sich darauf berufen, dass das Eintrittsgeld/Startgeld/Buy-In bei Pokerturnieren kein Einsatz sei, da der BGH 4. Strafsenat 4 StR 148/86, am 29.09.1986 bei der Kettenbriefaktion entschieden hatte, dass ein in jedem Fall verlorener Betrag, der mit dem eigentlichen Spiel nichts zu tun hat, keinen Einsatz darstellt.</p> <p data-bbox="472 526 1436 694">Dazu merke ich an, dass der BGH 1986 sich die Spielregeln sehr genau angeschaut hatte und deshalb auch in seinem Orientierungssatz sagte: Der entgeltliche Erwerb eines Kettenbriefes und die sodann in Befolgung der Spielregeln an einen früheren Mitspieler geleistete Zahlung sind keine Einsätze im Sinne des für das Glücksspiel vorausgesetzten Spieleinsätze.</p> <p data-bbox="472 728 957 761">Das finde ich auch absolut schlüssig.</p> <p data-bbox="472 795 1497 862">Wie jemand diese Definition aber auf ein Pokerturnier überträgt, kann ich nicht verstehen.</p> <p data-bbox="472 929 1452 996">Hinzu kommt, dass es sich bei einer Kettenbriefaktion um ein sogenanntes "Gewinnspiel nach dem Schneeballprinzip" handelt.</p> <p data-bbox="472 1064 1436 1198">Hierzu sagte der BGH 11. Zivilsenat XI ZR 191/96, am 22.04.1997, dass Gewinnspiele, die nach dem Schneeballprinzip darauf angelegt sind, dass die große Masse der Teilnehmer ihren Einsatz verlieren muss, wegen des Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sind.</p> <p data-bbox="472 1232 1452 1299">Laut Kommentierung Landmann besteht eine Mindermeinung, dass es sich bei Kettenbriefaktionen um genehmigungsbedürftige Lotterien handelt.</p> <p data-bbox="472 1332 1372 1366">Das Poker nicht zur Kategorie Lotterie gehört, ist denke ich allen klar.</p> <p data-bbox="472 1400 1460 1500">Ich persönlich vertrete die Auffassung, dass sich also besser niemand beim Eintrittsgeld/Turniergeld/Startgeld/Buy-In beim Pokerturnier auf das Urteil zum Kettenbrief berufen sollte.</p> <p data-bbox="472 1534 766 1568">Oder wie seht Ihr das?</p> <p data-bbox="472 1668 630 1702">Gruß Meike</p> |

| Autor  | Beitrag  |
|--|--|
| <p><a href="#">anders</a><br/>14.09.2007 21:01</p> | <p>Poker, inzwischen ein Fall für Alle</p> <p>Das verstehe ich nicht!</p> <p>quote-----<br/>Entscheidungsträger würden sich darauf berufen, dass das Eintrittsgeld/Startgeld/Buy-In bei Pokerturnieren kein Einsatz sei, da der BGH 4. Strafsenat 4 StR 148/86, am 29.09.1986 bei der Kettenbriefaktion entschieden hatte, dass ein in jedem Fall verlorener Betrag, der mit dem eigentlichen Spiel nichts zu tun hat, keinen Einsatz darstellt.<br/>-----</p> <p>Frage 1: „Für wen und warum und wofür zahlt man denn einen vom „Pokerveranstalter“ vorgegebenen Betrag oder einen Beitrag oder einen Einsatz oder ein Eintrittsgeld oder ein Startgeld oder ein Buy-In, etc. für die Teilnahme an Pokerturnieren, wenn diese nicht dem „Pokerveranstalter“ für seinen erbrachten Einsatz und Aufwand, wie z. B. Zeit und Kosten zur persönlichen Verfügung stehen sollen?“</p> <p>Frage 2: „Was passiert mit den vereinnahmten Beträgen für die Pokerturniere?“</p> <p>Frage 3: „Wie werden die vereinnahmten Beträge steuerrechtlich behandelt?“</p> <p>Das verstehe ich nicht!</p> <p>quote-----<br/>Der entgeltliche Erwerb eines Kettenbriefes und die sodann in Befolgung der Spielregeln an einen früheren Mitspieler geleistete Zahlung sind keine Einsätze im Sinne des für das Glücksspiel vorausgesetzten Spieleinsätze. Ich bin grundsätzlich für die Gleichbehandlung nach Artikel 3 des GG, warum man dann aber Äpfel und Birnen miteinander vergleicht, das kann dann ja wohl nur daran liegen, dass beide ein Gehäuse haben und ausschließlich der individuelle Frucht-Geschmack wieder Klarheit bringen wird.<br/>-----</p> <p>Frage 4: „Wie kann man einen Zusammenhang zwischen einem Pokerturnier und Kettenbriefen herstellen?“</p> <p>Das verstehe ich nicht!</p> <p>quote-----<br/>Wie jemand diese Definition aber auf ein Pokerturnier überträgt, kann ich nicht verstehen.<br/>-----</p> <p>Frage 5: „Kann es sein, dass die Lobbyisten der Glücksspielbranche sich hier stillschweigend einen illegalen Weg auf Kosten u. a. auch der Automatenaufsteller geschaffen haben?“</p> <p>Frage 6: „Kann es sein, dass sich hinter den „Pokerveranstaltern“ Kapitalgeber verbergen, die sich erst später oder durch einen offiziellen Erwerb zu erkennen geben?“</p> <p>Die Gestaltung der Internet-Seiten sprechen zumindest dafür!</p> <p>Im Falle von verbotenem Glücksspiel oder Mißachtung der Spielverordnung gibt es erfahrungsgemäß eine unbedeutende Geldbuße und man selber behält zumindest bis zur Legalisierung eine weiße Weste!</p> |

| Autor | Beitrag   |
|-------|---|
|       | <p data-bbox="475 147 1481 282">Frage 7: „Wann werden die Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte gegen diesen „nationalen Wildwuchs“ zumindest im öffentlichen Raum (Fernsehen, Medien und freie Veranstaltungsräumlichkeiten) alleine schon im Interesse der Allgemeinheit vorgehen?“</p> <p data-bbox="475 315 639 340">Gruß anders</p> |

| Autor  | Beitrag   |
|--|---|
| <p data-bbox="92 141 325 208"><a href="#">Meike</a><br/>15.09.2007 09:12</p> | <p data-bbox="472 141 647 174">Hallo anders,</p> <p data-bbox="472 212 1329 275">sorry, wenn ich Deine Fragen nicht direkt beantworte, aber meine Antworten kannst Du Dir sicherlich dazu denken.</p> <p data-bbox="472 313 1219 347">Ich mache mal einen kleinen Schwenk in die Geschichte:</p> <p data-bbox="472 383 1477 613">Als es dem Poker-online in den USA so richtig an den "Kragen" ging, d.h. mit Haftbefehlen und finanziellen erheblichen Einbußen, entdeckte man "good old germany". Wir mit unserer "Vielstaaterei" waren wahrlich ein gefundenes Fressen. Es begannen dann hervorragende taktische Spielzüge, um Poker zu etablieren u.a. durch die Pokerturniere. Wie und warum Einzelpersonen sich dazu haben hinreißen lassen, dies zu unterstützen, wäre für sich ein ausschweifenedes Thema.</p> <p data-bbox="472 616 1485 680">Fakt ist, dass die Pokerturniere größten Teils durch die Poker-online-Anbieter finanziert werden, - kann man auf den websides nachlesen.</p> <p data-bbox="472 683 1398 748">Für mich ist Fakt, dass die Pokerturniere ein "Anfixen" für online-Poker darstellen.</p> <p data-bbox="472 786 1517 918">Das Verwerflichste, dieser "Anfixversuche" ist für mich persönlich, dass man an Kinder und Jugendliche massiv herantritt. Schaut doch mal bei den großen Discountern und Kinderspielzeugläden rein. Überall Pokerutensilien. Bei Zeitungsabos kann man sich diese auch schon als Prämie aussuchen.</p> <p data-bbox="472 956 1485 1088">Für mich persönlich verwerflich ist die Medienberichterstattung, die aus Poker ein Geschicklichkeitsspiel machen will und einige "Gewinner" als "Dichter und Denker" herauskehrt, um diese These zu stützen. Keiner unterhält sich mit den zig Tausend "Verarmten".</p> <p data-bbox="472 1090 1430 1155">Beim Kartenspiel gibt es den tatsächlich geschlossenen Bargeldkreislauf. Daran sollte man auch mal denken.</p> <p data-bbox="472 1193 1430 1326">Und jeder, der glaubt, dass Poker ein Geschicklichkeitsspiel ist, kennt die Regeln anscheinend nicht richtig, geschweige denn das Wort "Wahrscheinlichkeitsrechnung", bzw. die rechtliche Definition des Wortes Geschicklichkeitsspiel.</p> <p data-bbox="472 1328 1461 1460">Ich gehöre ja zu der Generation (ländlicher Bereich), die das Zählen beim Samstagmorgen-Skat gelernt hat und in der Schule verduzt war, warum das Wort "contra" nicht im Zahlensystem vorkam und daher kann ich da nur lachen.</p> <p data-bbox="472 1498 1509 1597">Der größte Hohn für mich ist, dass ich mittlerweile schon das Wort "Pokersport" lesen musste. Da kann man eher "Schnellstricken" als olympische Disziplin zulassen, als bei einem Glücksspiel das Wort "Sport" zu missbrauchen.</p> <p data-bbox="472 1666 1477 1798">Ja, es regt mich etwas auf.<br/>So viel Scheinheiligkeit dieser "gemeinnützigen" Pokerturniere, die ja alle nur "kostendeckend" arbeiten, um einen tollen "Sport" und "Strategiespiel" der breiten Masse näher zu bringen, regt mich auf.</p> <p data-bbox="472 1836 1430 1935">Das ist ein knallhartes Geschäft mit dem Glücksspiel, bei dem Viele beim online-Poker verarmen, einige wenige bei reich werden und Leute wie ich sich mit der ganzen Begleitkriminalität rumschlagen müssen.</p> <p data-bbox="472 1973 1485 2072">Aber da habe ich ja wieder ein ganz böses Wort benutzt, weil statistisch nicht belegt, weil statistisch nicht erfasst, aber für jeden der seinen Bereich kennt absolut nachvollziehbar.</p> |

| Autor                                  | Beitrag   |
|--|---|
|  | Gruß Meike  |
| <a href="#">TM</a><br>15.09.2007 10:01 | <p>Hallo Meike,</p> <p>da sind wir ja mal einer meinung<br/>und ich bedauer dich und deine kollegen wenn ihr diese<br/>"fliegenden"Veranstaltungen kontrollieren sollt<br/>wie das ausgeht erleben wir zur zeit mit den Sportwetten.</p> <p>es ergibt ein Riesenaufwand, tausende gerichtsverfahren, d.h. ne menge<br/>kosten für die allgemeinheit und aus den veranstaltungen werden nicht mal<br/>Steuern erzielt.</p> <p>gruss tm</p> |

| Autor  | Beitrag   |
|--|---|
| <p><a href="#">anders</a><br/>16.09.2007 19:35</p> | <p>Poker und Sex oder wie oft endet Poker mit Sex?</p> <p>quote-----<br/>Pamela Anderson: Poker-Schulden mit Sex beglichen<br/>Pamela Andersons wertvollstes Gut war schon immer ihr Körper. Deshalb beglich sie jetzt auch ihre Spielschulden mit Sex anstelle von Geld - und angelte sich dabei einen neuen Lover.</p> <p>"Ich habe meine Pokerschulden mit Sex zurückbezahlt und habe mich dabei verliebt. Es ist richtig romantisch", verriet die frühere "Baywatch"-Nixe in der "Ellen de Generes Show".</p> <p>Wie Pam erzählt, soll sie in Las Vegas 250.000 Dollar verzockt haben. "Ein bekannter Pokerspieler" bot ihr daraufhin an, die Schulden mit Sex zu begleichen. Das Busenwunder sträubte sich zunächst, willigte aber schließlich doch ein.</p> <p>Laut "vipy" soll es sich bei dem Pokerspieler um Rick Solomon handeln. Solomon erlangte als Porno-Partner Paris Hiltons auf deren Sex-Tape "One Night in Paris" zweifelhaften Ruhm.<br/>Aber die Beziehung zwischen ihm und Pam wird wohl nicht von Dauer sein. Denn auf genaueres Nachfragen antwortete die 40-Jährige: "Nein, ich bin nicht verlobt. Ich weiß nicht, was ich bin. Wir werden vielleicht nie so weit kommen. Wir sind verliebt. Das ist schön."</p> <p>Bislang dachte die Öffentlichkeit eigentlich, die Sexbombe wäre mit dem Magier Hans Klok liiert. Als Assistentin des Holländers tritt sie regelmäßig in Las Vegas auf. Auch in der "Ellen de Generes Show" präsentierten die beiden ein Kunststück.</p> <p>Und bei den MTV Music Video Awards erschien Pam ebenfalls in Begleitung des Zauberers. Im Laufe des Abends setzte sie sich dann plötzlich auf den Schoß ihres Ex-Manns Tommy Lee. Das fand wiederum Kid Rock nicht witzig, ein weiterer Verfloßener von Pam. Der eifersüchtige Rocker prügelte sich mit Tommy Lee, bis Sicherheitsleute die Streithähne trennten.</p> <p>Pam ist also weiterhin so begehrt, dass sich die Männer um sie schlagen. Aber wem gilt nun derzeit ihre Liebe? Einem pokernden Porno-Schauspieler oder einem Magier?</p> <p>Solange wenigstens Pamela den Überblick über ihre Beziehungen nicht verliert, ist aber alles in Ordnung. Und beim Pokern kann sie weiterhin voll auf Risiko spielen, wenn am Schluss dabei eine romantische Nacht herauspringt.</p> <p>Pech im Spiel, Glück in der Liebe - dieses alte Sprichwort hat sich bei Pam mal wieder bewahrheitet.<br/>Gefunden unter:<br/><a href="http://www.freenet.de/freenet/nachrichten/boulevard/200709_pamela_poker_sex/">http://www.freenet.de/freenet/nachrichten/boulevard/200709_pamela_poker_sex/</a></p> <p>-----</p> |

| Autor  | Beitrag   |
|--|---|
| <p><a href="#">gmg</a><br/>17.09.2007 18:01</p>      | <p>Nach meiner unmassgeblichen Meinung ist das Pokern erst durch die "Fernsehveröffentlichung vom Pokern" so richtig hochgekocht worden ! Erst in der Folge wurden dann überall Pokerutensilien in den Geschäften im grossen Stil angeboten.</p> <p>Kann man dem Raab nicht eins auf den Deckel geben und diesem "Werbeträger" die Sendung untersagen ??</p> <p>Grüße</p> |
| <p><a href="#">Sigi2910</a><br/>18.09.2007 08:01</p> | <p>quote-----<br/>Original von anders<br/>Poker und Sex oder wie oft endet Poker mit Sex?<br/>-----</p> <p>Da bekommt das "Full House" bei Pamela Anderson ja gleich eine ganz andere Bedeutung...</p>  |

| Autor   | Beitrag  |
|---|--|
| <p data-bbox="92 143 443 174"><a href="#">EU POKER SUMMIT 2007</a></p> <p data-bbox="92 179 325 210">21.09.2007 12:33</p> | <p data-bbox="475 179 783 210">quote-----</p> <p data-bbox="475 215 719 277">Original von Meike<br/>Hallo anders,</p> <p data-bbox="475 315 1209 347">da hast Du ja einen richtigen "Hammerartikel" gefunden.</p> <p data-bbox="475 385 1449 448">Ich hoffe, dass sowohl das IM NRW hier mitliest, als auch die Vertreter der staatlichen Casinos.</p> <p data-bbox="475 486 1406 517">Schön wäre auch, wenn die Kollegen aus Dortmund dies lesen würden.</p> <p data-bbox="475 555 1442 618">Meine persönliche Meinung zu den Pokerturnieren kennt ihr und die stützt sich auf BGH-Rechtsprechung.</p> <p data-bbox="475 656 1031 687">Noch Eindeutiger geht es doch nicht mehr:</p> <p data-bbox="475 725 1442 757">Zitat: " Eintritt Turnier: 50,-€ Buy-In für Turnierteilnehmer, 10,-€ Besucher"</p> <p data-bbox="475 795 1422 857">Dass es sich bei der Dortmunder Westfalenhalle nicht um ein staatliches Spielcasino handelt, ist doch klar.</p> <p data-bbox="475 896 1347 958">Dürfen eigentlich Kinder und Jugendlich zu diesem Zeitpunkt in die Westfalenhalle?</p> <p data-bbox="475 996 1474 1126">Und falls irgend jemand wieder mit "Geringfügigkeitsschwelle" ankommt, möge er sich bitte nochmal das Urteil des VG Wiesbaden durchlesen. (Habe ja schon viel gehört mittlerweile, u.a. die BGH-Rechtsprechung ist ja schon 50 Jahre alt)</p> <p data-bbox="475 1232 628 1263">Gruß Meike<br/>-----</p> <p data-bbox="475 1368 735 1400">Hallo Heike ! :moin:</p> <p data-bbox="475 1438 1433 1469">Worüber möchtest Du denn die Kollegen in NRW informieren ? :schimpf:</p> <p data-bbox="475 1507 1474 1771">Ein kleiner Ausflug in das europäische Rechtssystem hilft hier ungemein. Jeder weiß das Bundesrecht Landesrecht bricht, so bricht EU-Recht auch Bundesrecht. In England haben wir eine Lizenz zur Veranstaltung von Pokerturnieren und in der EU haben wir die Niederlassungsfreiheit garantiert. Jeder kann überall seinen Beruf ausüben, keiner kann ihn daran hindern. Schadensersatzansprüchen setzt man sich somit als Behörde bzw. Land schneller aus als gedacht, deswegen ist eine Kooperation sicherlich für beide Seiten sinnvoll.</p> <p data-bbox="475 1809 1433 1872">Wir haben uns eng mit dem IM-NRW abgestimmt und dies liegt uns auch schriftlich vor, wir sind ja nicht dumm. :respekt:</p> <p data-bbox="475 1910 1422 1973">An dem EU POKER SUMMIT ist nichts verwerflich und unseriös und am Pokerspiel auch nicht.</p> <p data-bbox="475 2011 1410 2074">Am Alkohol- und Nikotinkonsum sterben sicherlich in Deutschland mehr Menschen als vom Pokerspiel. :old:</p> <p data-bbox="475 2112 1390 2143">So solltest Du bzw. Ihr das alles ein wenig entspannter sehen und das</p> |

| Autor  | Beitrag  |
|--|--|
|  | <p>Interview mit euerm obersten Dienstherrn Schäuble lesen, demzufolge die Polizei wichtigeres zu tun hat.</p> <p>Für weitere Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Auch laden wir euch nach Dortmund ein, um sich ein eigenen Eindruck zu verschaffen.</p> <p>Big EU POKER SUMMIT Team is watching you! :fernrohr:</p>   |
| <p><a href="#">Sigi2910</a><br/>21.09.2007 14:09</p>             | <p>Schon erstaunlich, wenn man dem die Auffassung des BKA (Bundeskriminalamt) gegenüber stellt...</p>  |
| <p><a href="#">EU POKER SUMMIT 2007</a><br/>21.09.2007 14:50</p> | <p>Tja, der Föderalismus gewährleistet bestimmt die Verfolgung von Pokerspieler durchs BKA. Welche Auffassung meinst Du denn ?</p>   |
| <p><a href="#">Meike</a><br/>21.09.2007 18:05</p>                | <p>Hallo Mister EU,</p> <p>da ich die europäische Rechtsprechung kenne, weiß ich, dass Dir Deine Lizenz aus England nichts bringt.</p> <p>Wenn Du eine Erlaubnis des IM NRW haben solltest, stell Sie ins Forum ein.</p> <p>Ich habe da meine berechtigten Zweifel.</p> <p>Das Bundesinnenministerium ist im Übrigen auf einem speziellen Gebiet des Spielwesens "federführend" für ganz Deutschland, behördenmäßig vertreten durch das BKA. Das Bundesinnenministerium beruft die Mitglieder des Bundesspielausschusses.</p> <p>Und für alle, die Glücksspiel immer verharmlosen wollen eine kleine Passage aus einer halbseitigen Pressenotiz vom heutigen Tag.</p> <p>Chinesen Mafia in Neuss<br/>Hinter der Schießerei vom Dienstag zeigen sich schwer einsehbare Strukturen<br/>Die Triaden<br/>Bis zu 300.000 Mitglieder stark sollen die verschiedenen Triaden-Clans sein.<br/>Sie sind im Drogenschmuggel, im Menschenhandel, im illegalen Glücksspiel und seit einigen Jahren auch im Bereich der Produktpiraterie tätig.</p> <p>Und so wird Herr Schäuble begeistert sein, dass ich mich auch weiterhin gegen das illegale Glücksspiel wehre und nicht kooperiere.</p> <p>Gruß Meike</p> |
| <p><a href="#">EU POKER SUMMIT 2007</a><br/>21.09.2007 18:25</p> | <p>Hallo Heike!</p> <p>So ganz richtig ist deine Aussage nicht bzgl. der Lizenz aus UK. Die Niederlassungsfreiheit hat auch letztendlich die Limited-Streiterei seitens der deutschen Behörden zum Stolpern gebracht, siehe CENTROS-Urteil.</p> <p>Die Lizenz benötigen wir auch gar nicht in Deutschland. Das IM-NRW sagt ganz klar -und das auch schriftlich- das Pokerturniere, sofern sie ihre Kostenstruktur offenlegen (was wir tun), legal sind und das es keine Geldpreise geben darf.</p> <p>Bei dem EU POKER SUMMIT steht ganz klar der Spielspaß im Vordergrund und die Kosten sind allemal höher als die Buy-Ins.</p>  |

| Autor   | Beitrag   |
|---|---|
| <p><a href="#">Meike</a><br/>21.09.2007 19:09</p> | <p>Also habt Ihr keine Erlaubnis vom IM NRW erhalten, sondern stützt Euch nur auf die Handlungsempfehlung an die Kommunen vom Februar 2007.</p> <p>Es ist auch nett von Dir, dass Du hier gleich öffentlich einräumst, dass der Spieler Buy-Ins bezahlt.</p> <p>Des weiteren sprach ich von der EU-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit bei Glücksspielen in Staaten, welche ein verbrieftes Monopol haben.<br/>Dahingehend ist meine Aussage völlig korrekt.</p>  |
| <p><a href="#">Meike</a><br/>22.09.2007 09:11</p> | <p>Gruß an Alle,</p> <p>fassen wir den Kurzdialog zusammen:</p> <p>1. die behördliche Erlaubnis</p> <p>EU: Wir haben uns eng mit dem IM-NRW abgestimmt und dies liegt uns auch schriftlich vor</p> <p>- Bitte die Erlaubnis des IM NRW einzustellen-</p> <p>EU: Das IM-NRW sagt ganz klar - und das auch schriftlich - das Pokerturniere, sofern sie ihre Kostenstruktur offenlegen (was wir tun), legal sind und das es keine Geldpreise geben darf.</p> <p>Fazit: Eine behördliche Erlaubnis liegt nicht vor, da sich augenscheinlich auf eine Handlungsempfehlung (und diese auch nicht ausführlich dargelegt) an Kommunen bezogen wurde.</p> <p>2. das Glücksspiel</p> <p>EU: die Kosten sind allemal höher als die Buy-Ins</p> <p>Fazit: Poker ist ein Glücksspiel und der Veranstalter erklärt, dass es zu Buy-Ins (Spieleinsätzen) kommt.</p> <p>Gem. Veröffentlichung im Internet:<br/>Buy - In = 50,-€<br/>Gewinnauslobung</p> <p>Wie würdet Ihr das angekündigte Pokerturnier in Dortmund strafrechtlich einordnen?</p> <p>Gruß Meike</p> |

| Autor  | Beitrag  |
|--|--|
| <p><a href="#">anders</a><br/>22.09.2007 10:45</p> | <p>@EU POKER SUMMIT 2007,</p> <p>nachdem schon einige Fakten und Standpunkte aufgeführt wurden, möchte ich auch aus meiner Sicht dazu Stellung nehmen.</p> <p>Für mich ist das Poker-Glücksspiel in Deutschland mit einer Ausnahme grundsätzlich und egal in welcher Form verboten! Das bedeutet, dass schon das veröffentlichen über Funk, Fernsehen, Presse, Flyer, etc. sowie das Veranstalten und Spielen für alle Beteiligten, also auch für Funk, Fernsehen, Presse, Druckereien, etc. eine strafbare Handlung darstellt. Hier die entsprechende gesetzliche Grundlage:</p> <p>§ 284 StGB<br/>Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels</p> <p>(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.</p> <p>(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gewerbsmäßig oder</li> <li>2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.</li> </ol> <p>(4) Wer für ein öffentliches Glücksspiel (Absätze 1 und 2) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>Poker nur in staatlichen Spielbanken</p> <p>Der Gesetzgeber hat das Glücksspiel „Poker“ ausschließlich den staatlichen Spielbanken ohne Ausnahmeregelungen zugeordnet. Inwieweit inzwischen die privaten Spielbanken da mit einbezogen werden können, darüber kann man allerdings unterschiedlicher Meinung sein.</p> <p>Auf dieser Grundlage gibt es für Poker-Turniere gleich welcher Art keine Ausnahmeregelungen, auch nicht über die persönlichen Interessen Einzelner oder staatlichen Stellen gleich welcher Art, wenn man davon ausgeht, dass die Gesetze in Deutschland für alle gelten sollen!</p> <p>Bei einem genehmigten Poker-Turnier in Deutschland außerhalb von staatlichen Spielbanken könnte man ja eventuell oder muss man schon eine Rechtsbeugung ermuten!</p> <p>Grundgesetz</p> <p>Wir haben in Deutschland doch ein Grundgesetz. Da gibt es einen Artikel 3, der die Gleichbehandlung nicht nur zusichert sondern garantiert!</p> <p>Danach müssten oder sollten alle Glücksspielanbieter gleich behandelt werden. Dass das momentan in Deutschland nicht so geregelt ist, zeigen ja</p> |

| Autor | Beitrag  |
|-------|--|
|       | <p>die vielen anstehenden Gerichtsverfahren. Das gerichtliche Vorgehen ist momentan ja wohl der einzige Weg gegen die Versorgungsmentalität und Lobbyarbeit im Bundestag vorzugehen!</p> <p>Nationale Glücksspielberechtigung für das jeweilige Land</p> <p>Die Berechtigung zur Ausübung von Glücksspielen in einem anderen europäischen Land, ist ja aufgrund nationaler Glücksspielregelungen und im Rahmen der jeweiligen Landesgesetze voll gestattet. Dafür wurde die Gewerbtätigkeit ja auch beantragt!</p> <p>Oder wurde sie beantragt, um in anderen Ländern die nationale Gesetzgebung zu umgehen und den nationalen deutschen Glücksspielanbietern einen Markt wegzunehmen?</p> <p>Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass Du mit der Glücksspielberechtigung nach englischem Recht, deutsches Recht brechen kannst! Da können Die nur die Politiker helfen und nicht die EU!</p> <p>Die Auswirkungen des deutschen Glücksspielproblems</p> <p>Sofern der/die deutsche Gesetzgeber mit offenen Augen durch das Land gehen würde, kann er erkennen, dass das bisherige deutsche Flickwerk im Glücksspiel aus Bund und Land wirklich nur dem unkontrollierbaren Wildwuchs Tor und Tür geöffnet hat. Deshalb dürfen die persönlichen und nationalen deutschen Interessen nicht bei Lotto, Oddset, Pferdewetten, Glückspirale und Spielbanken, etc. enden.</p> <p>Und deshalb bleibt auch die Forderung weiter bestehen, nach einem "nationalen Glücksspielgesetz ohne Ausnahmerregelungen gleich welcher Art" und keine "Absatzsicherungsgesetze" im Glücksspielbereich!</p> <p>Privatisierungen oder Verkäufe von Staatseigentum zumindest im Glücksspielbereich, grundsätzlich nur mit einer Rückabwicklungsklausel!</p> <p>Und letztendlich eine Rechtssicherheit für alle Behörden und Gewerbetreibenden im Glücksspielwesen!</p> <p>Gruß<br/>anders</p> |

| Autor   | Beitrag   |
|---|---|
| <p><a href="#">Meike</a><br/>23.09.2007 07:49</p> | <p>Gruß an Alle,</p> <p>einige interessante Beiträge fand ich im <a href="#">www.</a></p> <p>So schrieb Mister EU im Forum von internet-texas-poker</p> <p>"Jeder Hinweis über Foren, vor allem nicht öffentliche, mit Diskussionen über den EU Poker Summit wird unsererseits mit einem Buy-In im Wert von 50 Euro belohnt."</p> <p>auch schrieb er:</p> <p>"Ein Turnier dieser Größenordnung ist immer ein kommerzielles Unternehmen, welches Ziel sollte man auch sonst verfolgen?"</p> <p>auch schrieb er:</p> <p>"..lediglich wird in der Messehalle die Tournament-Area durch Kordeln abgetrennt."</p> <p>Anmerkung: Jugendschutz!!!!</p> <p>Zur oben genannten "Lizenz in England" hatte ich zwar nichts gefunden, aber dafür:</p> <p>bei bankkaufmann.com</p> <p>"Eu Poker Summit Gründer Goldman..<br/>Goldman ist CEO der Newsscout Stiftung Liechtenstein.<br/>Der Eu Poker Summit 2007 bildet 200 Pokerfreunde - egal ob Student oder arbeitslos - im Oktober und November kostenlos in Dortmund zum Pokerdealer aus.<br/>CEO Goldman weiter "wir verschenken 200 Existenzen in einem boomenden Markt .."</p> <p>bei poker-institut.org schrieb er:</p> <p>"Wie bilden unsere eigenen 250 bis 300 Dealer vor Ort in Dortmund aus,.."</p> <p>Anmerkung: Schneeballsystem !!!</p> <p>Und nun noch etwas Interessantes für die Kenner des Software- und online-Markts:</p> <p>bei amiando nachzulesen, Rubrik Hintergrundinformation "Die Köpfe hinter amiando":</p> <p>-A.B.: "Co-Autor mehrerer Softwareprogramme, darunter.. OpenSource Software OpenSync"<br/>-D.v.F.: "gründete das Softwareunternehmen Loft89"<br/>-M.E.: ".. und die IT-Firma be-solutions mitgegründet."</p> |

| Autor | Beitrag    |
|-------|------------|
|       | Gruß Meike |

| Autor  | Beitrag   |
|--|---|
| <p><a href="#">anders</a><br/>24.09.2007 09:20</p> | <p>Reicht es immer noch nicht?</p> <p>Sechzehn Ministerpräsidenten, sechzehn unterschiedliche Glücksspielgesetze, sechzehn Denkmäler!</p> <p>Weil es im deutschen Glücksspiel schon fünf nach zwölf ist, ist nun der Bund gefragt. Und hier sollte man endlich klotzen und nicht mehr kleckern!</p> <p>Ein weiteres Beispiel und/oder auch die Möglichkeiten im unkontrollierbaren deutschen Glücksspielmarkt:<br/>quote-----<br/>Skandal beim Pokerroom "Absolute Poker"</p> <p>Gerüchte gab es in den letzten Wochen viele. Doch nicht jedes Gerücht ist zum Glück wahr.</p> <p>Langsam aber sicher verhärtet sich der Verdacht, dass bei Absolut Poker betrogen worden ist. Gerade bei Highstakes Games passierten immer wieder Merkwürdigkeiten an den Tischen. Die Handhistories gewisser Spieler zeigen eindeutig, dass bei den Highstakes-Partien nicht nachvollziehbar gespielt wurde. Was das genau bedeutet können wir auch noch nicht sagen.</p> <p>Absolut Poker wird wahrscheinlich noch ein offizielles Statement von sich geben. Unsere Informationen besagen, dass es sich wahrscheinlich so abgespielt hat, dass die Spieler die Holecards der Gegner gekannt haben müssen. Kein noch so guter Pokerspieler würde es in einer so kurzen Zeit schaffen, soviel Geld zu gewinnen. Starthände, die man selbst in den Blinds besser foldet, wie 2 und 4 wurden gespielt wie Asse, aber gleichzeitig Asse gefoldet ohne erkennbaren Grund. War dies alles nur Gespür und Erfahrung der jeweiligen Spieler??? Schwer zu glauben und trotzdem wollen wir noch keine Namen nennen.</p> <p>Viele Pokerprofis und Spielanalytiker sind der Meinung, dass der Betrug wahrscheinlich nie an das Tageslicht gekommen wäre, wenn sich die Spieler nur ein wenig unauffälliger verhalten hätten. Die Beträge waren einfach zu hoch. Hier hat wohl wie in zu vielen Fällen die Gier nach dem schnellen Geld gesiegt.</p> <p>Absolut Poker stuft das ganze bis jetzt eher noch harmlos ein. Wir finden das Verhalten von Absolut Poker äußerst merkwürdig. Bis jetzt gibt es noch keine Statement oder Erklärung.</p> <p>Gefunden unter:<br/><a href="http://www.pokergame.pl/pokernews/391_Skandal-beim-Pokerroom-%22Absolute-Poker%22/">http://www.pokergame.pl/pokernews/391_Skandal-beim-Pokerroom-%22Absolute-Poker%22/</a><br/>-----</p> <p>Auszüge aus den Glücksspielbedingungen von Absolute Poker unter: Integrität</p> <p>Betrügerische Absprachen</p> <p>Egal ob man in klassischen Offline-Räumen oder Online spielt: betrügerische Absprachen kommen immer wieder vor. Das führt dazu, dass zwei oder mehrere Spieler an einem Tische wissen, welche Karten einer oder mehrere andere Spieler an einem Tisch haben – und in jedem Fall handelt es sich dabei um Betrug! Solches Verhalten schadet den Spielern, den</p> |

| Autor  | Beitrag   |
|--|---|
|  | <p>seriösen Anbietern und der gesamten Industrie. Absolut Poker verfügt über geeignete Monitoring-Instrumente, um solche betrügerischen Verhalten aufzudecken. In jedem Fall ist derlei Verhalten inakzeptabel und führt zum sofortigen Ausschluss der Betrüger bei Absolute Poker und einem Eintrag in die internationale Black List der Poker-Anbieter.</p> <p>Die Absolute Poker Software verfügt über modernste Algorithmen, um jegliche Art von betrügerischen oder skrupellosen Aktivitäten sofort zu identifizieren. Ein professionelles Team beobachtet 24 Stunden am Tag, 7 Tagen pro Woche die Aktivitäten auf Absolute Poker. Algorithmen und unsere professionellen Analysten werden jede Art von betrügerischen Absprachen umgehend aufspüren. Es gibt verschiedenste Strategien in Verbindung mit speziellen Algorithmen, die von unseren Profis benutzt werden, um betrügerische Absprachen aufzudecken und zu identifizieren. Jeder Hinweis und jede Beschwerde wird von Absolute Poker sehr ernst genommen sowie umgehend und ausführlich untersucht.</p> <p>Alles unter:<br/> <a href="http://www.absolutepoker.com/deutsch/sicherheit.asp">http://www.absolutepoker.com/deutsch/sicherheit.asp</a></p> |
| <p><a href="#">Meike</a><br/> 24.09.2007 18:00</p> | <p>Gruß an Alle,<br/> schade Mister EU hat sich nicht mehr gemeldet.</p> <p>Aber falls Ihr es noch nicht gelesen habt, schaut doch mal auf die webside von Pokerwelle und du-bist-poker, dann könnt Ihr lesen was ein Ordnungsamt bewirken kann.</p> <p>Im Übrigen glaube ich nicht, dass der Richter beim VG Frankfurt befangen war oder ihm die Grundsätze der Rechtsprechung nicht vorlagen, so wie es der Veranstalter auf seiner webside propagiert.</p> <p>Lest einfach mal selbst und macht Euch ein Bild wie der Veranstalter sich äußert.</p> <p>Etwas drollig fand ich auch den Aufruf einer Unterschriftenaktion, um allen klar zu machen, dass Poker ein Sport sei und kein Glücksspiel, endend mit Du bist Poker.</p> <p>Gruß Meike</p>  |

| Autor  | Beitrag  |
|--|--|
| <p><a href="#">Meike</a><br/>20.10.2007 16:36</p>  | <p>Hallo anders,</p> <p>vorab bedanke ich mich recht herzlich für Deine unermüdlichen Recherchen, die das Forum ungemein beleben und mir persönlich viel Zeit im Internet ersparen.</p> <p>- Ich muss gestehen, dass ich mich mittlerweile schon darauf verlasse, dass Du immer die spannenden Artikel sofort findest.-</p> <p>Ich antworte Dir nicht direkt in dem von dir neu eingestellten Thema "Poker: Doch ein richtiges Glücksspiel", weil es sich auf EU Poker Summit bezieht und ich dachte, dass es ganz gut ist, wenn die Stellungnahmen/Beiträge von Mister EU hier im Forum nochmal nach vorne gezogen werden. Das rundet das Gesamtbild des angedachten Events so schön ab.</p> <p>Ihr werdet sicherlich verstehen, dass ich nicht traurig bin über das abgesagte Pokerturnier.</p> <p>Und wie hieß es doch so schön in den Urteilsbegründungen des Europäischen Gerichtshofes zum Glücksspielmonopol, dass ein staatliches Monopol vollkommen gerechtfertigt ist, wenn dessen Notwendigkeit im Schutz der Bevölkerung vor Suchtgefahren und Straftaten gesehen und entsprechend verfolgt wird.</p> <p>Wie man in dem von anders eingestellten Artikel schön nachlesen kann, wurden bereits 5.000 Tickets verkauft.</p> <p>Ich hoffe für alle Betrugssachbearbeiter, dass die Käufer der Tickets ihr Geld wieder bekommen, denn ansonsten wird es wohl eine Anzeigenwelle geben, die nach solchen Aktionen oft üblich ist.</p> <p>Gruß Meike</p> |
| <p><a href="#">anders</a><br/>20.10.2007 19:25</p> | <p>Guten Abend Meike,</p> <p>zunächst vielen Dank für Deine (wohltuenden) Worte.</p> <p>Ich möchte nicht verschweigen, dass ich momentan sehr süchtig auf „Poker“ bin und gehe davon aus, dass ich mir täglich mindestens 20 bis 30 Infos ansehe. Der „Extrakt“ landet dann in diesem Forum!</p> <p>Und wenn wir schon dabei sind: „Gut finde ich, dass meine oft etwas krasse Sichtweite (!), auch mit durch die Vielfalt der Berichte entsteht und durch Deine und andere Gedanken etwas neutralisiert werden. Dennoch steckt da schon ein gewisser Ernst dahinter.</p> <p>Glücksspiel ist eben nicht nur in Deutschland ein besonderes heikles Thema und schafft deshalb auch immer wieder Schweißausbrüche und feuchte Hände.</p> <p>Man kommt sich schon fast wie in der Energie – und Ölbranche vor: „Alle wollen ohne Arbeit nur an das Nettoeinkommen der Bürger!“</p> <p>Gruß anders</p>  |

| Autor   | Beitrag  |
|---|--|
| <a href="#">Schadulke</a><br>21.08.2010 10:24     | Hallo,<br><br>hier noch ein bisschen was zum Schmunzeln für einen guten Start ins Wochenende:<br><br><a href="http://www.ftd.de/politik/international/:das-letzte-royal-flush-fuer-burkaface/50157534.html#utm_source=rss&amp;utm_medium=rss_feed&amp;utm_campaign=/politik">http://www.ftd.de/politik/international/:das-letzte-royal-flush-fuer-burkaface/50157534.html#utm_source=rss&amp;utm_medium=rss_feed&amp;utm_campaign=/politik</a><br><br>Viele Grüße,<br><br>Gerd Schadulke |
| <a href="#">schneiderlein</a><br>04.11.2010 12:07 | Wie gefährlich soeine Poker-Runde tatsächlich sein kann, zeigt dieser (mittlerweile verbotene) Spot recht eindrucksvoll:<br><br><a href="http://www.youtube.com/watch?v=FKMHpiapyUs">http://www.youtube.com/watch?v=FKMHpiapyUs</a><br><br>:wink:  |

| Autor   | Beitrag  |
|---|--|
| <p data-bbox="92 147 325 210"><a href="#">prochnau</a><br/>14.12.2010 03:13</p> | <p data-bbox="470 147 1437 277">In einem durch den Unterzeichner begleitetem Verfahren konnte das Finanzamt Soest davon abgebracht werden, gegen einen von der Kanzlei Kazemi &amp; Lennartz vertretenen Pokerspieler Steuern auf dessen Pokergewinne festzusetzen.</p> <p data-bbox="470 315 1485 483">Der Pokerspieler hatte im Veranlagungszeitraum 2007-2009 Pokergewinne von ca. 300.004,00 € erzielt. Auf Anraten des Unterzeichners hatte der Steuerpflichtige das Finanzamt über seine Gewinne informiert, ohne zunächst die genaue Höhe mitzuteilen. Wie zu erwarten reagierte das Finanzamt mit der Anordnung einer sog. verkürzten Außensteuerprüfung.</p> <p data-bbox="470 521 1517 819">Diese ist ein probates Mittel der Finanzämter, wenn es um die Feststellung gewerblicher Einkunftsarten aus einem beschränkten Bereich - hier das Pokerspiel - geht. Ihre Rechtsgrundlage findet die verkürzte Außensteuerprüfung in §§ 193, 203 AO. Die verkürzte Außensteuerprüfung beschränkt sich auf bestimmte Sachverhalte. Grundsätzlich kann eine Außenprüfung bei jedem Steuerpflichtigen durchgeführt werden. Sie ist aber bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, ohne weitere Voraussetzungen zulässig. Auch dann, wenn es – wie hier – darum geht, eine gewerbliche Tätigkeit erst festzustellen.</p> <p data-bbox="470 857 1461 954">Die Finanzbehörde bestimmt den Umfang der Außenprüfung in einer schriftlichen Prüfungsanordnung (§ 196 AO) mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 356 AO).</p> <p data-bbox="470 992 1485 1122">Die Prüfungsanordnung ist ein Verwaltungsakt, für den die Schriftform vorgeschrieben ist. Er muss die zuständige Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder Beauftragten (Sachgebietsleiter) enthalten.</p> <p data-bbox="470 1160 1493 1290">Der Außenprüfer hat die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer maßgebend sind (Besteuerungsgrundlagen), zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen.</p> <p data-bbox="470 1328 1485 1458">Der Steuerpflichtige hat Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen.</p> <p data-bbox="470 1496 1430 1626">Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht ein schriftlicher Bericht. Im Prüfungsbericht sind die für die Besteuerung erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie die Änderungen der Besteuerungsgrundlagen darzustellen.</p> <p data-bbox="470 1664 1422 1760">Bescheide, die aufgrund einer Außenprüfung ergangen sind, können nur erschwert geändert werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden (§ 173 Abs. 2 AO)</p> <p data-bbox="470 1798 1461 1895">Im Falle des Soester Pokerspielers hat sich die Offenheit und nicht zu Letzt die Einschaltung professioneller Berater bezahlt gemacht. Das Finanzamt hat die Ermittlungen gegen den Spieler eingestellt!</p> <p data-bbox="470 1933 1469 2096">Zwar hat sich die Behörde nicht konkret mit der grundsätzlichen Problematik der Steuerbarkeit von Gewinnen aus dem Pokerspiel beschäftigt, die der Unterzeichner bekanntermaßen als nicht gegeben ansieht. Doch konnte mit dem Finanzamt dennoch eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, indem der Spieler als Hobbyspieler eingestuft wurde.</p> |

| Autor | Beitrag  |
|-------|--|
|       | <p data-bbox="472 143 1453 210">Der Bescheid ist dementsprechend kurz ausgefallen. Für den Spieler hat er jedoch weitreichende Konsequenzen:</p> <p data-bbox="472 246 1410 311">Sein Gewinn gilt nun als steuerfrei und kann für den Weihnachtseinkauf verwandt werden.</p> <p data-bbox="472 347 1516 649">Das Verfahren zeigt, dass jedem Spieler anzuraten ist, sich nicht allein oder mit unerfahrenen Beratern auf eine Diskussion mit den Finanzbehörden einzulassen. Neben Kenntnissen des Pokerspiels an sich, erfordert der Umgang mit den Behörden auch eine umfassende Kenntnis der glückspielrechtlichen Hintergründe. Hier gilt es, die Weichen frühzeitig richtig zu stellen. Wer sich hier falsch beraten lässt oder falsch reagiert zahlt oft zu viel. Das hiesige Verfahren zeigt zudem, dass es schlicht falsch ist, von der Höhe der erzielten Gewinne zugleich auf die Steuerbarkeit zu schließen, wie es so oft behauptet wird.</p> <p data-bbox="472 685 1484 954">Die Frage der Steuerbarkeit ist vielmehr aktuell nicht geklärt. Festzuhalten bleibt jedoch, dass auch die Finanzbehörden, dies wurde auch in dem oben geschilderten Verfahren deutlich, grundsätzlich Argumenten offen gegenüber stehen und die Frage der Steuerbarkeit keinesfalls zwanghaft entschieden werden soll. Die Finanzbehörden sind sich der Schwierigkeiten, die aus einer grundsätzlichen Unterwerfung des Pokerns unter die Gewerbesteuer folgen, durchaus bewusst. Auch im hiesigen Verfahren war daher festzustellen, dass eine Klärung grundsätzlicher Fragen nicht gewünscht ist.</p> <p data-bbox="472 990 794 1023">Es bleibt also spannend.</p> <p data-bbox="472 1093 1356 1158"><a href="http://isa-guide.de/law/articles/31725_keine_steuern_auf_pokergewinne.html">http://isa-guide.de/law/articles/31725 keine steuern auf pokergewinne.html</a></p> |

| Autor  | Beitrag  |
|--|--|
| <p><a href="#">anders</a><br/>19.12.2010 15:37</p> | <p>Update zur Einkommensteuerpflicht von Pokergewinnen</p> <p>Es wurde bereits darüber berichtet, dass Pokerspieler zunehmend Post von deutschen Finanzämtern erhalten mit der Bitte, Auskunft über im In- und Ausland erzielte Pokergewinne zu erteilen (<a href="http://www.isa-guide.de/law/articles/26899.html">http://www.isa-guide.de/law/articles/26899.html</a>).</p> <p>Die Finanzämter gehen hierbei davon aus, dass Gewinne aus Pokerspielen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren sind (§ 15 EStG, "<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_15.html">http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_15.html</a>").</p> <p>Hierzu hat jüngst die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eine Verfügung erlassen (koordinierter Ländererlass vom 22.04.2010, S-2240 A – 37 – St 210) mit folgendem Inhalt:<br/>Pokergewinne seien steuerbar und rechnen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn sie berufsmäßig erzielt werden.</p> <p>Der Berufsspieler werde mit Gewinnerzielungsabsicht tätig und beteilige sich auch am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, da er aufgrund des erforderlichen Umfangs seiner Spieltätigkeit, der erforderlichen Geschicklichkeit und der erforderlichen Höhe der Erlöse und Einsätze nicht nur einer Freizeitbeschäftigung nachgehe, sondern nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig werde.</p> <p>Seine Betätigung z. B. auf Online-Plattformen sei nach außen hin erkennbar, auch wenn der Spieler unter einem Pseudonym auftrete.</p> <p>Die Leistung des Berufsspielers bestehe in der Teilnahme am Spiel und der Zusage, bei verlorenem Spiel den jeweiligen Einsatz zu erbringen.</p> <p>Dies gelte unabhängig von der Frage, ob diese Pokerspiele im Einzelfall legal seien oder es sich um illegale Glücksspiele handele.</p> <p>Zu den Einnahmen aus Gewerbebetrieb rechnen neben den Antritts-, Fernseh- und Werbegeldern usw. auch die Spielgewinne selbst.</p> <p>Eine Steuerbarkeit von Pokergewinnen soll hingegen dann nicht vorliegen, wenn das Pokerspiel hobbymäßig ausgeübt werde.</p> <p>Konsequenzen:</p> <p>Verfügungen der Oberfinanzdirektionen binden lediglich nachgeordnete Finanzbehörden, nicht jedoch Finanzgerichte. Finanzgerichte sollen unabhängig auf der Basis von Steuergesetzen entscheiden.</p> <p>Die Verfügung enthält aus Sicht der Finanzverwaltung zwei entscheidende Weichenstellungen:<br/>berufsmäßig erzielte Pokergewinne sind steuerbar;<br/>bei den Gewinnen handelt sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.</p> <p>Die OFD Frankfurt stützt sich hierbei auf eine Entscheidung des BFH vom 11.11.1993 (XI R 48/91, BFH/NV 1994, 622). Damals hatte der BFH entschieden, dass ein Croupier, der hauptberuflich täglich bis zu sechs Stunden an Geschicklichkeitskartenspielen wie zum Beispiel Skat teilnahm, seine diesbezüglichen Gewinne von rund 3.000 DM monatlich als Einnahmen aus Gewerbebetrieb zu versteuern hatte.</p> |

| Autor | Beitrag  |
|-------|--|
|       | <p>Der BFH hatte ausgeführt, dass für die einkommensteuerrechtliche Beurteilung zu unterscheiden sei zwischen reinen Glücksspielen, die nicht oder nur in geringem Maße durch das besondere Geschick des jeweiligen Spielers beeinflusst werden können und solchen, die zwar auch von Zufällen bestimmt sind, bei denen aber ein begrenztes und überschaubares Verlustrisiko um des Entgelts willen in Kauf genommen wird und bei denen über eine gewisse Dauer letztlich der gewinnt, der über die besseren Fertigkeiten verfügt. Der BFH gelangte bei den fraglichen Kartenspielen zu dem Ergebnis, dass deren Ausgang von Geschick und Erfahrung der Spieler abhängig waren.</p> <p>Folgt man der Verfügung der OFD Frankfurt, handelt es sich bei einem berufsmäßig ausgeübten Pokerspiel nicht um ein Glücksspiel, sondern um ein Geschicklichkeitsspiel. Nur auf dieser Basis kann nach der bisherigen Rechtsprechung der Finanzgerichte die Steuerpflicht von Gewinnen aus Pokerspielen begründet werden.</p> <p>Dieses Ergebnis ist bemerkenswert. Deutsche Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte gelangen regelmäßig zu der Einschätzung, dass Poker ein Glücksspiel sei und es deshalb unter die Vorschriften des GlüStV und des § 284 StGB falle. Sobald es aber um die Besteuerung von Einnahmen aus (berufsmäßigem) Pokerspiel geht, soll es sich jedoch in der Konsequenz der Verfügung der OFD Frankfurt um ein Geschicklichkeitsspiel handeln.</p> <p>Die unterschiedlichen Wertungen erscheinen widersprüchlich. Poker kann schwerlich für steuerliche Zwecke ein Geschicklichkeitsspiel sein, verwaltungsrechtlich aber ein Glücksspiel. Auch wenn Finanz- und Verwaltungsbehörden unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen, erscheint nur eine einheitliche Auslegung des Begriffs des Glücksspiels sachgerecht. Es bleibt abzuwarten, zu welchem Ergebnis die Finanzgerichte gelangen.</p> <p>Betroffene Spieler sollten jedenfalls bis zur Klärung der Rechtslage fristgerecht Einspruch gegen entsprechende Bescheide einlegen (lassen), um deren Bestandskraft zu verhindern. Sie sollten Aufzeichnungen nicht nur über Gewinne, sondern auch über korrespondierende Betriebsausgaben führen (Reisekosten, Buy-Ins, Verluste, etc.) und entsprechende Belege aufbewahren.</p> <p>Alles unter:<br/><a href="http://isa-guide.de/law/articles/29829_update_zur_einkommensteuerpflicht_von_pokergewinnen.html">http://isa-guide.de/law/articles/29829_update_zur_einkommensteuerpflicht_von_pokergewinnen.html</a></p> |

| Autor   | Beitrag   |
|---|---|
| <p><a href="#">bandick</a><br/>17.04.2011 09:20</p> | <p>das<br/><a href="#">olg hamburg hat einen pokerturnierveranstalter nun übrigens vom vorwurf des § 284 StGB freigesprochen</a><br/>(az. 3-57/10). interessant ist dabei vor allem die vollzogene kehrtwende der generalstaatsanwaltschaft, die sich plötzlich der auffassung der angeklagten, der verteidigung, des amtsgerichts hamburg und des oig münchen angeschlossen hat. demnach</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- könne vorliegend offen bleiben, ob Poker ein Glücks- oder Geschicklichkeitsspiel sei,</li><li>- liege ein Glücksspiel im strafrechtlichen Sinn nicht vor, wenn die Gewinne nicht aus den Teilnahmeentgelten der Spieler finanziert, sondern von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden,</li><li>- würden die "gewonnenen" Teilnahmeberechtigungen an den Tages- und Wochenfinals keinen vermögenswerten Vorteil darstellen, sondern ein Sieg in einer Qualifikationsrunde (= 15 €- Sit'n'Go) würde lediglich die Grundlage dafür bilden, an weiteren Spielrunden teilzunehmen. Die Sit 'n'Go-Runden seien also nur eine Vorstufe zur Chance, sich die ausgelobten Sachpreise zu verschaffen. Die wiederholte Teilnahmemöglichkeit ändere nichts daran, dass ein "Einsatz" im Sinne des § 284 StGB in einer solchen Konstellation nicht vorliege.</li></ul> <p>Das oig schloss sich dieser auffassung uneingeschränkt an und stellte fest, dass der straffatbestand des § 284 stgb nicht erfüllt und das urteil des landgerichts insofern aufzuheben sei.</p> |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: